

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes über das Zentral- und das Erziehungsregister (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das Strafregisterrecht, das zur Zeit durch die Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (BGBl. III 312-4) und durch das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (BGBl. III 312-5) geregelt wird, soll durch das vorgelegte Bundeszentralregistergesetz neu gefaßt werden.

B. Lösung

Der Regierungsentwurf enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- a) Es soll ein zentrales Bundesregister errichtet werden.
- b) Die Fristen, während deren über eine Verurteilung Auskunft zu erteilen ist, werden erheblich verkürzt, um die Resozialisierung der Verurteilten zu erleichtern.
- c) Das Recht der Verurteilten, Bestrafungen zu verschweigen, soll im Interesse der Resozialisierung erweitert werden; die Rechtswirkung der Tilgung soll verstärkt werden.
- d) Der Registerbehörde wird die Aufgabe zur Ausstellung von Führungszeugnissen übertragen. Die bisherigen polizeilichen Führungszeugnisse können damit wegfallen.

C. Alternativen

Der Bundesrat macht in seiner Stellungnahme eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

D. Kosten

Die Mehrkosten des Bundes für die Umstellung auf ein Bundeszentralregister werden auf etwa 33,5 Mio DM, verteilt auf 6 Jahre, geschätzt. Die Ausgaben des laufenden Betriebs werden auf jährlich rund 10,2 Mio DM veranschlagt, wobei für die effektive Mehrbelastung des Bundeshaushalts die zu erwartenden Gebühreneinnahmen und die Einsparungen durch den Wegfall des bisherigen Bundesstrafregisters, zusammen jährlich rund 3 Mio DM, abzuziehen wären.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 44305 — Bu 25/5/70

Bonn, den 5. März 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlos-
senen

Entwurf eines Gesetzes über das Zentral-
register und das Erziehungsregister (Bundes-
zentralregistergesetz — BZRG —)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschußfassung des
Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 347. Sitzung am 23. Januar 1970
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.
Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Ein-
wendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
über das Zentralregister und das Erziehungsregister
(Bundeszentralregistergesetz — BZRG)**

		§§
Erster Teil	Das Zentralregister	1 bis 52
1. Abschnitt	Registerbehörde	1 bis 2
2. Abschnitt	Inhalt und Führung des Registers	3 bis 22
3. Abschnitt	Steckbriefnachrichten und Suchvermerke	23 bis 25
4. Abschnitt	Auskunft aus dem Zentralregister	26 bis 39
5. Abschnitt	Tilgung	40 bis 46
6. Abschnitt	Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten	47 bis 49
7. Abschnitt	Verurteilungen im Ausland, Auskunft an ausländische, über- und zwischenstaatliche Stellen	50 bis 52
Zweiter Teil	Das Erziehungsregister	53 bis 57
Dritter Teil	Übergangs- und Schlußvorschriften	58 bis 69

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Das Zentralregister

ERSTER ABSCHNITT

Registerbehörde

§ 1

Bundeszentrallregister

Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof ein zentrales Register (Bundeszentrallregister).

§ 2

Sitz und Aufbau

(1) Das Bundeszentrallregister wird in Berlin geführt.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde trifft der Bundesminister der Justiz.

ZWEITER ABSCHNITT

Inhalt und Führung des Registers

§ 3

Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

- strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4—8),
- Entmündigungen (§ 9),
- Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (§ 10),
- Vermerke über Zurechnungsunfähigkeit und Unterbringung (§ 11),
- nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine der in Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 17).

§ 4

Verurteilungen

(1) In das Register sind die rechtskräftigen Verurteilungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung

- auf Strafe erkannt,
- eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder

- nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

(2) Verurteilungen wegen einer Übertretung, die ausschließlich auf Geldstrafe lauten, sind nicht einzutragen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) bleiben unberührt.

§ 5

Inhalt der Eintragung

- Einzutragen sind
 - die genaue Bezeichnung des Verurteilten,
 - die entscheidende Stelle,
 - der Tag der Verurteilung, bei Strafbefehlen und Strafverfügungen der Tag der Unterzeichnung durch den Richter,
 - die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften,
 - alle Hauptstrafen, Nebenstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie alle selbständig angeordneten oder zugelassenen Nebenfolgen.

(2) Enthält eine Entscheidung mehrere Verurteilungen, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist, so sind alle Verurteilungen einzutragen. Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln wird in das Register nur eingetragen, wenn sie mit einer Schuldfeststellung nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung verbunden ist.

(3) Ist auf Geldstrafe erkannt, so ist auch die im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.

§ 6

Tag der Verurteilung

Weicht die Entscheidung im höheren Rechtszuge von der Entscheidung des ersten Rechtszuges ab, so sind der Tag der Entscheidung des ersten und des höheren Rechtszuges einzutragen.

§ 7

Gesamtstrafe und Einheitsstrafe

Wird aus mehreren Einzelstrafen nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe festgesetzt, so ist auch diese in das Register einzutragen.

§ 8

Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken.

(2) Hat das Gericht den Verurteilten nach § 24 c des Strafgesetzbuchs der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, so ist auch diese Entscheidung einzutragen.

§ 9

Entmündigungen

In das Register sind die gerichtlichen Entscheidungen einzutragen, durch die jemand entmündigt wird.

§ 10

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden

In das Register sind die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde einzutragen, durch die

1. ein Ausländer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewiesen oder durch die ihm die Ausreise untersagt wird,
2. ein Ausländer abgeschoben oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abschiebung festgestellt wird,
3. von einer deutschen Behörde die Entfernung eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungsstreitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts verlangt wird,
4. wegen Unzuverlässigkeit, Unwürdigkeit oder Ungeeignetheit des Betroffenen
 - a) ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen,
 - b) die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagt,
 - c) die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Lehrlingen entzogen oder
 - d) die Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten wird,
5. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt wird,
6. der Erwerb oder Besitz von Schußwaffen oder Munition untersagt wird.

§ 11

Zurechnungsunfähigkeit und Unterbringung

(1) In das Register sind einzutragen

1. Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Zurechnungsun-

fähigkeit des Beschuldigten (§ 51 Abs. 1, § 55 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) eingestellt wird,

2. gerichtliche Entscheidungen, durch die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Zurechnungsunfähigkeit
 - a) der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird,
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten abgelehnt wird,
3. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen (§ 429 a der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß die öffentliche Sicherheit die Unterbringung nicht erfordere,
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren eingestellt wird, weil der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist,
5. gerichtliche Entscheidungen, durch die jemand auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Rauschgift- oder Alkoholsucht in eine geschlossene Anstalt endgültig eingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

In das Register sind einzutragen

1. die bedingte Entlassung des Verurteilten nach § 26 des Strafgesetzbuchs; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach §§ 24 d, 24 Abs. 2 Satz 2 und § 26 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe nach § 25 a Abs. 1 und § 26 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
4. die Entlassung nach § 42 f Abs. 2 des Strafgesetzbuchs sowie die Anordnung nach § 42 g Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs,
5. die Anordnung der Vollstreckung nach § 42 h Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
6. die Aufhebung der Untersagung der Berufsausübung nach § 42 l des Strafgesetzbuchs,
7. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 42 n Abs. 7 des Strafgesetzbuchs,
8. der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 25 des Strafgesetzbuchs, des Straferlasses

nach § 25 a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der bedingten Entlassung nach § 26 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und der Aufhebung der Untersagung der Berufsausübung nach § 421 des Strafgesetzbuchs,

9. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach § 24 d des Strafgesetzbuchs.

§ 13

Nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht

(1) Wird nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt oder der Schulterspruch nach § 31 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in eine einheitliche Jugendstrafe einbezogen, so ist die Strafe in das Register einzutragen. Die Eintragung über den Schulterspruch wird aus dem Register entfernt; das gleiche gilt, wenn ein Schulterspruch nach § 30 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes getilgt wird.

(2) In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschuß nach § 57 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. die Entlassung des Verurteilten zur Bewährung und die endgültige Entlassung des Verurteilten nach §§ 88, 89 des Jugendgerichtsgesetzes, im Falle des § 89 auch die Dauer der festgesetzten bestimmten Jugendstrafe,
3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 22 Abs. 2 Satz 2, § 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe nach § 26 a, § 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
5. die Beseitigung des Strafmakels nach § 97 des Jugendgerichtsgesetzes,
6. der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 26 des Jugendgerichtsgesetzes sowie der unter Nummer 1, 2 und 5 bezeichneten Entscheidungen.

§ 14

Eintragungen in Gnadsachen

In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung sowie der Widerruf der Entschließung; wird eine Bewährungszeit festgesetzt, so ist auch deren Ende zu vermerken,
2. der Erlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung sowie die Aufhebung des Verlustes von Rechten und Fähigkeiten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte.

§ 15

Eintragung der Vollstreckung

In das Register sind einzutragen

1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung,
2. die Erledigung der Vollstreckung auf andere Weise.

§ 16

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) In das Register ist der rechtskräftige Beschuß einzutragen, durch den das Gericht wegen einer registerpflichtigen Verurteilung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

(2) Ist die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren (§§ 371, 373 der Strafprozeßordnung) rechtskräftig geworden, so wird die Eintragung nach Absatz 1 aus dem Register entfernt. Wird durch die Entscheidung das frühere Urteil aufrechterhalten, so wird dies im Register vermerkt. Andernfalls wird die auf die erneute Hauptverhandlung ergangene Entscheidung in das Register eingetragen, wenn sie eine registerpflichtige Verurteilung enthält; die frühere Eintragung wird aus dem Register entfernt.

§ 17

Aufhebung von Entscheidungen

(1) Wird eine Entmündigung auf Anfechtungsklage aufgehoben (§§ 672, 684 der Zivilprozeßordnung) oder wieder aufgehoben (§§ 675, 679, 685, 686 der Zivilprozeßordnung), so wird die Eintragung der Entmündigung aus dem Register entfernt.

(2) Entsprechend wird verfahren, wenn

1. eine nach § 10 eingetragene Verfügung aufgehoben worden oder durch eine neue Verfügung gegenstandslos geworden ist,
2. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

§ 18

Mitteilungen zum Register

Die Gerichte und Behörden teilen dem Bundeszentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit.

§ 19

Hinweispflicht der Registerbehörde

- (1) Erhält das Register eine Mitteilung über
 1. einen Schulterspruch (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),

2. die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung (§ 8 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 1),
3. die bedingte Entlassung des Verurteilten (§ 12 Nr. 1),
4. die Entlassung des Verurteilten aus der Unterbringung (§ 12 Nr. 4),
5. die Aufhebung der Untersagung der Berufsausübung (§ 12 Nr. 6),
6. die Entlassung des Verurteilten zur Bewährung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2),
7. die Beseitigung des Strafmakels (§ 13 Abs. 2 Nr. 5),
8. die Aussetzung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung im Gnadenwege (§ 14 Nr. 1),

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn vor Eingang der Nachricht über die nach Ablauf der Bewährungszeit getroffene Entscheidung eine Strafnachricht eingeht.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Mitteilung über die Bewilligung einer weiteren in Absatz 1 bezeichneten Anordnung, ein Suchvermerk oder eine Steckbriefnachricht eingeht.

(3) Wird eine Bewährungsfrist widerrufen und läuft noch eine weitere Bewährungsfrist, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche die andere Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerruf zu benachrichtigen.

§ 20

Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde glaubhaft gemacht wird, werden aus dem Register entfernt.

(2) Eintragungen, die eine über 80 Jahre alte Person betreffen, werden ebenfalls aus dem Register entfernt. Dies gilt nicht, wenn seit Mitteilung der letzten im Register enthaltenen Eintragung weniger als fünf Jahre verstrichen sind oder sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung noch nicht erledigt ist.

§ 21

Anordnung der Entfernung

(1) Der Generalbundesanwalt kann auf Antrag oder von Amts wegen im Benehmen mit der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, anordnen, daß Eintragungen nach §§ 10, 11 Abs. 1 aus dem Register entfernt werden, soweit nicht das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Entfernung einer Eintragung steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der General-

bundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.

§ 22

Zu Unrecht entfernte Eintragungen

(1) Eine Eintragung, die zu Unrecht aus dem Register entfernt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Generalbundesanwalt wieder in das Register aufgenommen werden.

(2) Bis der Generalbundesanwalt entschieden hat, wird eine Vormerkung in das Register aufgenommen.

DRITTER ABSCHNITT

Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

§ 23

Niederlegung von Steckbriefnachrichten

Die zum Erlaß eines Steckbriefes zuständigen Stellen (§§ 131, 457 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung) können Steckbriefnachrichten im Register niederlegen.

§ 24

Behandlung von Steckbriefnachrichten

(1) Ergibt sich aus dem Register, daß der Gesuchte sich in Haft befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat die Registerbehörde die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde zurückzusenden. Ist der Aufenthalt des Gesuchten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Mitteilung an das Register über den Gesuchten vor, so hat die Registerbehörde dies der verfolgenden Behörde mitzuteilen.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Gesuchten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Mitteilung an das Register oder ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder auf Auskunft aus dem Register eingeht.

(3) Liegen von verschiedenen Behörden Steckbriefnachrichten vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Nachricht der anderen Behörde Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Steckbriefnachrichten von derselben Behörde unter verschiedenen Geschäftszahlen vorliegen.

§ 25

Suchvermerke

(1) Behörden dürfen Suchvermerke im Register niederlegen.

(2) In dem Suchvermerk ist anzugeben, aus welchem Grunde der Betroffene gesucht wird.

(3) Auf Suchvermerke findet § 24 entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunft aus dem Zentralregister

1. Führungszeugnis

§ 26

Antrag des Betroffenen

(1) Jeder Person wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Sie hat die Angaben des Antragstellers zur Person nachzuprüfen.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei dem Bundeszentralregister stellen.

(4) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden; im übrigen ist die Übersendung an eine andere Person als den Betroffenen nicht zulässig. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

§ 27

Erteilung des Führungszeugnisses an Behörden

Behörden erhalten auf Antrag über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, untnlich ist oder erfolglos bleibt. § 26 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Inhalt des Führungszeugnisses

(1) In das Führungszeugnis werden die im zweiten Abschnitt bezeichneten Eintragungen aufgenommen.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. Schuldsprüche nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist,
3. Verurteilungen zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel als beseitigt erklärt worden ist,
4. Verurteilungen zu Geldstrafe, falls die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt und keine Freiheitsstrafe im Register ein-

getragen ist; bei mehreren Geldstrafen ist die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend,

5. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
6. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des Verfahrens vermerkt ist (§ 16 Abs. 1),
7. Eintragungen nach §§ 10, 11 Abs. 1.

(3) Es gelten nicht

1. Absatz 2 Nr. 2, 3, wenn die Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels widerrufen worden ist,
2. Absatz 2 Nr. 4, 5, wenn neben einer der dort bezeichneten Verurteilungen auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt worden ist,
3. Absatz 2 Nr. 6, wenn die Wiederaufnahme nur eines Teils des Verfahrens angeordnet ist; auf die Anordnung der teilweisen Wiederaufnahme des Verfahrens ist in dem Führungszeugnis hinzuweisen,
4. Absatz 2 Nr. 7, wenn das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt wird (§ 26 Abs. 4, § 27).

§ 29

Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf

(1) Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen.

(2) Dies gilt nicht

1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer.

§ 30

Länge der Frist

(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre

bei Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 nicht vorliegen,
- b) Freiheitsstrafe von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Monaten,
- c) Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder den Verurteilten

- bedingt entlassen hat und im Register keine weitere Freiheitsstrafe eingetragen ist,
- d) einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt oder wenn die Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung oder die Beseitigung des Strafmakels widerrufen worden ist;
- dies gilt nicht, falls neben einer unter Buchstaben a bis c bezeichneten Verurteilung auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist,
2. fünf Jahre
in den übrigen Fällen.

(2) Widerruft das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c die Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung, so gilt Absatz 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe.

§ 31

Feststellung der Frist

(1) Ersatzfreiheitsstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und neben Freiheitsstrafe ausgesprochene Geldstrafen bleiben bei der Feststellung der Frist unberücksichtigt.

(2) Ist eine Gesamtstrafe gebildet, so ist diese für die Feststellung der Frist maßgebend.

§ 32

Berechnung der Frist

Die Frist beginnt mit dem Tage der Entscheidung des ersten Rechtszuges, bei Strafbefehlen und Strafverfügungen mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Richter, bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe oder einer einheitlichen Jugendstrafe mit dem Tage der letzten Verurteilung.

§ 33

Ablaufhemmung

(1) Die Frist läuft nicht ab, solange ein Verurteilter, der nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung Rechte oder Fähigkeiten verloren hat, diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat. Dies gilt nicht für die früheren Rechtsstellungen und Rechte, die der Verurteilte infolge der Verurteilung nach § 31 Abs. 3, 4 des Strafgesetzbuchs für immer verloren hat.

(2) Die Frist läuft ferner nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung noch nicht erledigt ist.

§ 34

Mehrere Verurteilungen

Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle in das Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist.

§ 35

Anordnung der Nichtaufnahme von Verurteilungen

(1) Der Generalbundesanwalt kann anordnen, daß Verurteilungen entgegen §§ 29, 34 nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Interesse der Anordnung entgegensteht.

(2) Hat der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes Rechte oder Fähigkeiten verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.

§ 36

Nachträgliche Verurteilung

Wird eine weitere Verurteilung im Register eingetragen, so kommt dem Verurteilten eine Anordnung nach § 35 nicht zugute, solange die spätere Eintragung in das Führungszeugnis aufzunehmen ist.

2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

§ 37

Umfang der Auskunft

(1) Von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie von Steckbriefnachrichten und Suchvermerken darf — unbeschadet der §§ 38 und 51 — nur Kenntnis gegeben werden

- den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege,
- den obersten Bundes- und Landesbehörden,
- dem Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst und dem Amt für Sicherheit der Bundeswehr,
- den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört,
- den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,

6. den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
7. den Gnadenbehörden für Gnadsachen.

(2) Verurteilungen zu Jugendstrafe dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden, wenn der Strafmakel als beseitigt erklärt worden ist; über sie wird nur noch dem Strafrichter und dem Staatsanwalt für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft erteilt.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 und 2 wird nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt. Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 bis 7 genannten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird.

(4) Enthält eine Auskunft Verurteilungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufzunehmen sind, so ist hierauf besonders hinzuweisen.

(5) Soweit eine Auskunft nur für einen bestimmten Zweck erteilt wird, darf sie nicht für andere Zwecke verwertet werden.

§ 38

Auskunft in besonderen Fällen

(1) Dem Betroffenen kann mit Genehmigung des Generalbundesanwalts mitgeteilt werden, ob über ihn Eintragungen im Register enthalten sind, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, falls er ein berechtigtes Interesse hieran darlegt.

(2) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß für Forschungsvorhaben unbeschränkt Auskunft aus dem Register erteilt wird, wenn die Bedeutung des Forschungsvorhabens dies rechtfertigt und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der bekanntzugebenden Eintragungen nicht zu befürchten ist.

§ 39

Weiterleitung von Auskünften

Bejaht eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ein besonderes öffentliches Interesse, so darf sie Eintragungen, auch wenn diese in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mitteilen.

FUNFTER ABSCHNITT

Tilgung

§ 40

Tilgung nach Fristablauf

(1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.

(2) Eine zu tilgende Eintragung wird aus dem Register entfernt.

- (3) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
 2. bei Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer.
- (4) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

§ 41

Länge der Tilgungsfrist

- (1) Die Tilgungsfrist beträgt
 1. drei Jahre

bei Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist,
 2. fünf Jahre

bei Verurteilungen zu

 - a) Geldstrafe, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt und keine Freiheitsstrafe im Register eingetragen ist; bei mehreren Geldstrafen ist die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend,
 - b) Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
 - c) einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
 - d) Jugendstrafe von mehr als einem, aber nicht mehr als zwei Jahren, wenn Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist,
 - e) Jugendstrafe, wenn der Strafmakel als beseitigt erklärt worden ist;

dies gilt in den Fällen der Buchstaben a bis c nicht, wenn neben der Verurteilung auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt ist,
 3. zehn Jahre

bei Verurteilungen zu

 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat, wenn die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstaben a und b nicht vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Monaten,
 - c) Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder den Verurteilten bedingt entlassen hat und im Register keine weitere Freiheitsstrafe eingetragen ist,

- d) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe d,
 4. fünfzehn Jahre
 in allen übrigen Fällen.

(2) Wird die Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels widerrufen, so beträgt die Frist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und bei Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe e fünf Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe d und bei Jugendstrafe von mehr als einem Jahr in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c zehn Jahre und in den Fällen der Nummer 3 Buchstabe c fünfzehn Jahre.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe d, 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe.

§ 42

Feststellung und Berechnung der Frist

Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten §§ 31, 32 entsprechend.

§ 43

Anordnung der Tilgung wegen Gesetzänderung

Ist die Verurteilung lediglich wegen einer Handlung eingetragen, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nicht mehr Strafe, sondern nur noch Geldbuße, allein oder in Verbindung mit einer Nebenfolge, androht, so ordnet der Generalbundesanwalt auf Antrag des Verurteilten an, daß die Eintragung zu tilgen ist.

§ 44

Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung

(1) Der Generalbundesanwalt kann anordnen, daß Eintragungen über Verurteilungen entgegen §§ 40, 41 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht.

(2) Hat der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes Rechte oder Fähigkeiten verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat. Dies gilt nicht für die Rechtsstellungen und Rechte, die der Verurteilte infolge der Verurteilung nach § 31 Abs. 3, 4 des Strafgesetzbuchs für immer verloren hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.

§ 45

Rechtswirkungen der Tilgungsreife

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung im Rechtsverkehr dem Verurteilten nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden; dies gilt nicht, soweit Belange der staatlichen Sicherheit eine Ausnahme gebieten. Eine Strafvollstreckung findet nicht mehr statt.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung Rechte oder Fähigkeiten verloren, so erlangt er sie spätestens mit der Tilgungsreife der Eintragung wieder; dies gilt nicht für die in § 44 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsstellungen und Rechte. Vermögensrechtliche Ansprüche, von denen der Verurteilte auf Grund der Verurteilung ausgeschlossen war, leben nicht auf.

§ 46

Zu Unrecht getilgte Eintragungen

(1) Eine Eintragung, die zu Unrecht im Register getilgt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Generalbundesanwalts wieder in das Register aufgenommen werden.

(2) Bis der Generalbundesanwalt entschieden hat, wird eine Vormerkung in das Register aufgenommen.

SECHSTER ABSCHNITT

Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten

§ 47

Nicht registerpflichtige Verurteilungen

Ist eine Verurteilung nicht im Register einzutragen, so darf sich der Verurteilte als unbefreit bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren.

§ 48

Nicht in das Führungszeugnis aufzunehmende Verurteilungen

(1) Das gleiche gilt, wenn die Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen ist.

(2) Soweit eine Behörde ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Register hat, kann der Verurteilte ihr gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

§ 49

Tilgungsreife Verurteilungen

Ist eine Verurteilung zu tilgen, so darf sich der Verurteilte auch gegenüber einer Behörde, die ein

Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Register hat, als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verurteilungen im Ausland, Auskunft an ausländische, über- und zwischenstaatliche Stellen

§ 50

Eintragungen ausländischer Verurteilungen in das Register

(1) Strafgerichtliche Verurteilungen im Ausland werden in das Bundeszentralregister eingetragen, wenn sie sich auf Deutsche oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geborene oder wohnhafte Ausländer beziehen und die Straftat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen ist.

(2) Eintragungen nach Absatz 1 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Verurteilungen in dessen Geltungsbereich behandelt. Hierbei steht eine ausländische Strafart oder Maßregel der Sicherung und Besserung der deutschen Strafart oder Maßregel gleich, der sie am meisten entspricht.

§ 51

Auskunft an ausländische, über- und zwischenstaatliche Stellen

Ausländischen Behörden sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen wird nach den hierfür geltenden Gesetzen und Vereinbarungen Auskunft aus dem Register erteilt. Soweit solche Vorschriften fehlen, kann der Bundesminister der Justiz anordnen, daß ihnen im gleichen Umfang Auskunft erteilt wird wie vergleichbaren innerstaatlichen Stellen.

§ 52

Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen

Eine ausländische Verurteilung gilt, auch wenn sie nicht nach § 50 in das Register eingetragen ist, als tilgungsreif, sobald eine ihr vergleichbare Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tilgungsreif wäre. Die §§ 47 bis 49 finden zugunsten des im Ausland Verurteilten sinngemäß Anwendung.

ZWEITER TEIL

Das Erziehungsregister

§ 53

Führung des Erziehungsregisters

Das Erziehungsregister wird bei dem Bundeszentralregister nach den Vorschriften des Ersten

Teiles geführt, soweit die §§ 54 bis 57 nicht etwas anderes bestimmen.

§ 54

Eintragungen in das Erziehungsregister

(1) In das Erziehungsregister werden die folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 in das Zentralregister einzutragen sind:

1. die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach den §§ 9 bis 16, 75, 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes oder von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsrichter überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),
3. Anordnungen des Vormundschaftsrichters, die auf Grund einer Entscheidung nach Nummer 2 ergehen,
4. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grunde (§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes),
5. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 oder § 75 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
6. die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der (vorläufigen oder endgültigen) Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter (§§ 57, 65, 67 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt),
7. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1631 Abs. 2, § 1666 Abs. 1 und § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidungen nach § 1671 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 ist zugleich die von dem Richter nach § 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendgerichtsgesetzes getroffene Maßnahme einzutragen.

(3) Ist Erziehungsbeistandschaft angeordnet, so ist auch ihre Aufhebung einzutragen (§ 61 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).

(4) Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so sind auch ihre Aufhebung sowie der Widerruf der Aufhebung einzutragen (§ 75 Abs. 2 und 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).

§ 55

Auskunft aus dem Erziehungsregister

(1) Eintragungen im Erziehungsregister dürfen nur mitgeteilt werden

1. den Strafgerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaft für Zwecke der Rechtspflege,

2. den Vormundschaftsgerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,
3. den Jugendämtern und den Landesjugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe,
4. den Gnadenbehörden für Gnadsachen.

(2) Soweit Behörden sowohl aus dem Zentralregister als auch aus dem Erziehungsregister Auskunft zu erteilen ist, werden auf ein Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister (§ 37 Abs. 3) auch die in das Erziehungsregister aufgenommenen Eintragungen mitgeteilt.

(3) Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen nicht an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden weitergeleitet werden.

§ 56

Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe eingetragen ist.

(3) Der Generalbundesanwalt kann anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, soweit nicht das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht.

§ 57

Begrenzung von Offenbarungspflichten des Betroffenen

(1) Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht der Betroffene nicht zu offenbaren.

(2) Soweit eine Behörde ein Recht auf Auskunft aus dem Erziehungsregister hat, kann der Betroffene ihr gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 58

Übernahme von Eintragungen in das Bundeszentralregister

(1) Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, werden in das Bundeszentralregister übernommen.

(2) Nicht übernommen werden Eintragungen über Verurteilungen zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe

von nicht mehr als einem Jahr, die vor dem 1. Januar 1965 ausgesprochen worden sind, und zu Freiheitsstrafen von weniger als fünf Jahren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgesprochen worden sind; dies gilt nicht, falls

1. der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder nach dem 1. Januar 1955 zu Zuchthaus verurteilt worden ist,
2. gegen ihn auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Entziehung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist, oder
3. der Betroffene ab dem 1. Januar 1965 zu Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.

(3) Die in das Bundeszentralregister übernommenen Eintragungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt; zeitige Zuchthausstrafe steht Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, lebenslange Zuchthausstrafe und Todesstrafe stehen lebenslanger Freiheitsstrafe gleich.

§ 59

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen

Für die Verurteilungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister getilgt oder tilgungsreif sind oder die nach § 58 Abs. 2 nicht in das Bundeszentralregister übernommen werden, gelten die §§ 45 und 49.

§ 60

Urteile nicht mehr bestehender Gerichte

Bei der Entscheidung über einen Antrag nach §§ 35, 44 ist § 35 Abs. 2 entsprechend anzuwenden, wenn das Urteil von einem Gericht erlassen wurde, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird. Das gleiche gilt bei einer Verurteilung durch das Reichsgericht im ersten Rechtszuge, den ehemaligen Volksgerichtshof, ein früheres Wehrmachtgericht oder ein Gericht eines früheren wehrmachtähnlichen Verbandes.

§ 61

Eintragungen in der Erziehungskartei

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Eintragungen in der gerichtlichen Erziehungskartei sind in das Erziehungsregister zu übernehmen.

§ 62

Aenderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 25 a Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 26 Abs. 3 werden die Worte „25 sowie § 25 a Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 2“ ersetzt durch das Wort „25 a“.

§ 63

Aenderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Vor § 94 werden in der Überschrift des vierten Hauptstückes die Worte „Strafregister und“ sowie die Überschrift „Erster Abschnitt. Strafregister“ gestrichen.
2. Die §§ 94 bis 96 werden aufgehoben.
3. Vor § 97 wird die Überschrift „Zweiter Abschnitt. Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch“ gestrichen.
4. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung oder Entlassung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter den Strafmakel als beseitigt.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 An die Stelle der Worte

„(2) Die Anordnung kann erst . . .“

 treten die Worte

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Anordnung erst . . .“.
5. § 100 wird aufgehoben.
6. § 101 wird wie folgt ergänzt:

Hinter den Worten „oder vorsätzlichen Vergehens erneut“ wird eingefügt „zu Freiheitsstrafe“.

7. § 111 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111

Die Vorschriften über die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch (§§ 97 bis 99, 101) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafe verhängt oder die Schuld des Heranwachsenden festgestellt hat (§ 27).“

§ 64

Aenderung der Justizverwaltungskostenordnung

(1) § 9 Nr. 3 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), wird wie folgt gefaßt:

- „3. In Zentralregisterangelegenheiten, ausgenommen für die Erteilung von Führungszeugnissen;“
- (2) Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird nach 2 d) eingefügt

1. in der Spalte „Gegenstand“:
 - e) Führungszeugnis“,
2. in der Spalte „Gebühren“:
 - „3 DM“.

§ 65

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 66

Anordnung weiterer Eintragungen

Soweit Zwecke der Rechtspflege oder Gründe der öffentlichen Sicherheit ein Bedürfnis nach weiteren Eintragungen in das Zentralregister oder das Erziehungsregister entstehen lassen, kann die Bundesregierung ihre Aufnahme durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen. Dabei kann sie deren Behandlung und Auswertung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes regeln.

§ 67

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 68

Aufhebung von Vorschriften

Die §§ 1 bis 7 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), werden aufgehoben. Die §§ 8 bis 11 des Straftilgungsgesetzes und die Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 909), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), treten am 1. Januar 1975 außer Kraft.

§ 69

Inkrafttreten

(1) § 28 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 6, Absatz 3 Nr. 1 bis 3, §§ 29 bis 34, 40 bis 42, 45, 47 bis 49, 57, 62, 63, 68 treten am 1. Januar 1971 mit der Maßgabe in Kraft, daß die für das Führungszeugnis geltenden Vorschriften sinngemäß auf die beschränkte Auskunft anzuwenden sind.

(2) Die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Entwicklung des Strafregisterrechts

Im Jahre 1882 wurde in Deutschland das Strafregisterwesen einheitlich geregelt. Über die im Register eingetragenen Verurteilungen durch die Strafgerichte erhielten alle Behörden auf Ersuchen ohne zeitliche Beschränkung Auskunft; dabei wurde kein Unterschied nach der Schwere der Verurteilungen gemacht. Die erste Erleichterung für den Verurteilten, sich in der Gesellschaft wieder die Stellung eines vollwertigen Mitglieds zu erwerben, bestand darin, daß die Möglichkeit geschaffen wurde, den Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister zu löschen. Über den gelöschten Vermerk erhielten nur noch die Gerichte und Staatsanwaltschaften und auf ausdrückliches Ersuchen die höheren Verwaltungsbehörden Auskunft.

Im Jahre 1920 wurde das „Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken“ — in abgekürzter Form Straftilgungsgesetz genannt — erlassen, das dem „Vorbestrafen“ die Resozialisierung in hohem Maße erleichtert. Die wesentlichste Verbesserung, die dieses — mit einigen Änderungen noch heute geltende — Gesetz brachte, war die Einführung strafregisterlicher Vergünstigungen kraft Fristablaufs. In Anlehnung an das österreichische Recht wurde während des Krieges die materielle Wirkung der Registervergünstigungen (bis dahin ausschließlich § 5 Abs. 2) verstärkt (§ 4 Abs. 4, 5), allerdings nicht bis zu der im Jugendrecht bestehenden Möglichkeit der Befreiung vom Strafmakel durchgeführt.

2. Die Aufgaben der Reform des Strafregisterrechts

Nach dem Inkrafttreten des geltenden Straftilgungsgesetzes hat in der Strafrechtspflege der Resozialisierungsgedanke immer mehr Raum gewonnen. Für den deutschen Rechtsbereich zeigt dies besonders die Entwicklung nach 1945, welche die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung (§§ 23 bis 26), die verstärkte Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte bei der Fortbildung des sachlichen und förmlichen Jugendstrafrechts und nicht zuletzt die Bemühungen um eine moderne Gestaltung des Straf- und Maßnahmenvollzugs bei jugendlichen und erwachsenen Verurteilten zeitigte. Der Erfolg des Resozialisierungsgedankens hängt aber ebenso sehr vom Strafregisterrecht ab. Deshalb verbessert der Entwurf die Voraussetzungen für die Resozialisierung verurteilter Personen, erweitert die materiellen Wirkungen von Auskunftsbeschränkung und Tilgung bis zur Beseitigung von Rechtsverlusten, die durch die Verurteilung eingetreten waren, und befreit den Verurteilten schließlich vom Strafmakel.

Während die bisherigen Strafregister im wesentlichen auf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (nämlich der Strafregisterverordnung — StRegVO —) beruhen, soll das im Entwurf vorgesehene Register eine gesetzliche Grundlage erhalten. In ihm werden zwar nur Tatsachen eingetragen, die auch aus anderen Unterlagen ersehen werden könnten; die Auskunft aus dem Register zeigt nur auf, ob entsprechende Vorgänge vorhanden sind und wo sie verwahrt werden. Trotzdem bedarf es eines Gesetzes nicht nur deshalb, weil die bisher von den Staatsanwaltschaften der Länder geführten Register vom Bund übernommen werden, sondern auch, weil der Behandlung von Eintragungen im Register, insbesondere der Tilgungsreife, erhebliche materielle Rechtswirkungen beigelegt werden. Der Entwurf enthält alle wesentlichen Bestimmungen über den Inhalt des Registers, die Erteilung von Auskünften und die Entfernung von Eintragungen. Da in dem Register nicht nur strafgerichtliche Verurteilungen, sondern auch sonstige, für die Beurteilung einer Person wichtige Entscheidungen und Tatsachen eingetragen werden, ersetzt der Entwurf die bei solchen Eintragungen diskriminierend wirkende Bezeichnung „Strafregister“ durch „Bundeszentralregister“. Damit wird auch berücksichtigt, daß dem Register eine neue, wesentliche Aufgabe übertragen wird, nämlich die Ausstellung von Führungszeugnissen.

Hierbei sollen die Verfahrensbestimmungen des Registerrechts der technischen Entwicklung angepaßt werden.

Die Führung so umfangreicher Urkundensammlungen, wie sie die Strafregister in der bisherigen Form sind, als Handkarteien ist veraltet. Eine rasche und erfolgreiche Auswertung des Registers läßt sich nur mit modernen Organisationsmitteln erreichen. Als modernstes Organisationsmittel kann heute die elektronische Datenverarbeitung angesehen werden. Für das Bundeszentralregister bietet sich eine solche Lösung an. Die Ausgestaltung der Organisation im einzelnen bedarf noch eingehender Untersuchungen.

Die aufgezeigten Gesichtspunkte waren auch bestimmt dafür, die strafregisterlichen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes und die Bestimmungen über die gerichtliche Erziehungskartei in den Entwurf einzubeziehen.

3. Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs

a) Errichtung eines Bundeszentralregisters

Ein zentrales Bundesregister erspart die mühevolle Zuständigkeitsprüfung, die insbesondere bei dem zunehmenden Verkehr mit dem Ausland, aber auch

im innerstaatlichen Bereich zu zahlreichen Fehl-Leitungen führt. Selbst bei fehlender, mehrdeutiger oder unrichtiger Angabe des Geburtsortes kann eine Anfrage im Zentralregister noch Erfolg haben. Die Länder ersparen die persönlichen und sächlichen Kosten der Registerführung, die unverhältnismäßig höher sind als die künftig zusätzlich aufzuwendenden Postgebühren. Auch für den Bund kann bei entsprechenden Gebühreneinnahmen für die Führungszeugnisse bei den laufenden Kosten eine finanzielle Entlastung erwartet werden.

Neben der Registerführung kann das Zentralregister den Strafnachrichtenaustausch mit dem Ausland übernehmen sowie statistische und kriminologische Feststellungen treffen, die bei der gegenwärtigen Dezentralisation nicht möglich sind.

b) Verkürzung der Fristen

Dem Ziele, die Resozialisierung der Verurteilten zu erleichtern, dient vor allem eine bedeutende Verkürzung der Fristen, während deren über eine Verurteilung Auskunft erteilt wird. Der Entwurf läßt bei den Verurteilungen nach Jugendrecht die Fristen des geltenden Rechts im wesentlichen unverändert, die Fristen für Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht sind — außer bei den schwersten Strafen — durchweg verkürzt worden, vor allem bei bestimmten Erstverurteilungen.

Die Berechnung der Fristen ist vereinfacht worden. Dadurch wird die Zahl der Fehlerquellen bei Einsatz menschlicher Arbeitskraft verringert und der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsmaschinen erleichtert.

c) Ausstellung von Führungszeugnissen

Dem Verurteilten selbst wird durch den Entwurf — in Übereinstimmung mit dem französischen und italienischen Recht — ein Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses durch die Registerbehörde eingeräumt. Die Neuerung erleichtert das Verfahren bei Arbeitnahme und Niederlassung im Ausland (insbesondere nach den EWG-Richtlinien) sowie bei der Auswanderung. Die Behörden werden entlastet; nur wenn es ihnen nach ihren Aufgaben nicht zugemutet werden kann, von dem Betroffenen die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen, sollen sie in Zukunft selbst die Übersendung des Zeugnisses beantragen.

Die Einführung des Zeugnisses gestattet es, die bisherigen amtlichen (polizeilichen) Führungszeugnisse abzuschaffen. Dies führt zu einer Entlastung der Kommunalbehörden. Da das Zeugnis nicht ausschließlich strafgerichtliche Verurteilungen ausweist, sondern auch sonstige Eintragungen enthält und das bisherige polizeiliche Führungszeugnis ersetzen soll, wird die Bezeichnung „Führungszeugnis“ übernommen.

Bereits heute werden in mehreren Ländern keine amtlichen Listen mehr geführt, sondern statt dessen vor der Erteilung von Führungszeugnissen Strafregisterauszüge eingeholt; durch die Regelung des Entwurfs wird daher Doppelarbeit erspart.

d) Verstärkung der Resozialisierungswirkung der Registervergünstigungen

Der Entwurf erweitert die Rechte des Verurteilten, Bestrafungen verschweigen zu dürfen, die nicht (mehr) in das Führungszeugnis aufgenommen werden, und verstärkt die Rechtswirkung der Tilgung, so daß sie im Ergebnis die Befreiung vom Strafmakel bewirkt.

e) Registervergünstigungen kraft Fristablaufs und auf Grund Anordnung

Entsprechend dem geltenden Recht hält der Entwurf an der Zweispurigkeit des Weges zur Erlangung der Vergünstigungen fest. Es ist geprüft worden, ob der Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden Straftilgungsgesetz (§ 8) die Zuständigkeit der Justizverwaltungsbehörde beibehalten oder durch eine richterliche Entscheidungsbefugnis ersetzen oder über das Maß hinaus ergänzen soll, in dem schon das geltende Recht richterliche Anordnungen vorsieht. In einigen anderen europäischen Rechtsordnungen ist für die Gewährung von Strafreistervergünstigungen der Richter zuständig. Gegen eine solche Regelung bestehen jedoch gewichtige Bedenken. Die Anordnung von Registervergünstigungen ist ihrem Wesen nach keine strafrechtliche Entscheidung; der Schwerpunkt liegt auf der Abwägung sozialer Gesichtspunkte, vor allem auf der Beurteilung der Frage, ob die Maßnahme zur Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gemeinschaft und zur Erlangung eines angemessenen Arbeitsplatzes förderlich oder sogar geboten ist. Die hierbei zu beachtenden öffentlichen Interessen sind ebenfalls nicht ausschließlich strafrechtlicher Natur, vielmehr ist in gleichem Umfange das Interesse personalbewirtschaftender Behörden zu berücksichtigen, über Stellenbewerber zutreffende Auskünfte zu erlangen, um Fehlbesetzungen zu vermeiden. Bei mehreren Verurteilungen wäre ferner eine Mehrzahl von Gerichten an den registerlichen Entscheidungen hinsichtlich ein und derselben Person beteiligt. Schließlich würde eine so weitgehende Aufsplittung der Zuständigkeit zu einer uneinheitlichen Praxis führen, da der Ermessensspielraum für die Anordnungen möglichst weit gehalten werden müßte. Aus diesen Gründen entscheidet sich der Entwurf für die Anordnung durch Verwaltungsakt. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Durch die Zentralisierung der Entscheidungsbefugnis wird — trotz Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles — die erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Gewährung von Vergünstigungen erreicht. Die Bearbeitung der Gesuche durch eigens hierfür ausgewählte und ausgebildete Beamte gibt die Gewähr dafür, daß dem Resozialisierungsgedanken auf der einen Seite und dem berechtigten Interesse der Behörden und Stellen des öffentlichen Dienstes auf der anderen Seite in richtiger Abwägung gleichermaßen Rechnung getragen wird. Hinzu kommt schließlich, daß der Verurteilte, der sich durch eine Entscheidung beschwert fühlt, Beschwerde an den Bundesminister der Justiz einlegen und dessen Entscheidung durch das Oberlandesgericht nachprüfen lassen kann (§§ 23 bis 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

4. Auswirkungen des Entwurfs auf den Haushalt des Bundes und der Länder

Über die Auswirkungen der Umstellung und der laufenden Kosten auf den Bundeshaushalt kann abschließend erst etwas gesagt werden, wenn der endgültige Organisationsvorschlag erarbeitet ist. Erst zu diesem Zeitpunkt kann genaue Auskunft gegeben werden, wie viele Personalstellen das Bundeszentralregister benötigen wird. Nach einer Schätzung auf Grund der Organisationsvorschläge von Firmen der Computer-Industrie kann davon ausgegangen werden, daß die Ausgaben für die Umstellung auf ein Zentralregister rund 33,5 Millionen DM, verteilt auf sechs Jahre, betragen werden. Die Ausgaben für den laufenden Betrieb werden jährlich rund 10,2 Millionen DM betragen; diesen Ausgaben werden Gebühreneinnahmen und der Wegfall der Ausgaben des bisherigen Bundesstrafregisters (jährlich rund 3 Millionen DM) gegenüberstehen, so daß sich die effektive Mehrbelastung des Bundeshaushalts entsprechend ermäßigen wird.

Die Landeshaushalte werden durch die Einführung eines Bundeszentralregisters entlastet. Als Beitrag zur Umstellung wird lediglich erwartet, daß dem Zentralregister die zu übernehmenden Daten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Dafür entfallen dann nach der Umstellung im Geschäftsbereich der Justizministerien sämtliche persönliche und sächliche Kosten für die bisherigen Strafregister. Die für Postgebühren anfallenden Mehrkosten werden erheblich geringer sein als der für die Unterhaltung der Strafregister eingesparte Betrag.

Im Geschäftsbereich der Innenverwaltungen der Länder entfallen die Kosten für die Führung der amtlichen (polizeilichen) Listen dort, wo sie bisher noch geführt werden. Aufwendungen, die den Meldebehörden durch ihre Mitwirkung nach § 26 Abs. 2 entstehen, sollen durch entsprechende Beteiligung an den Gebühren ausgeglichen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

ERSTER TEIL

Das Zentralregister

ERSTER ABSCHNITT

Registerbehörde

Zu § 1 — Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister erfaßt ohne Rücksicht auf den Geburtsort des Betroffenen alle Tatsachen, die nach §§ 3, 50 einzutragen sind. Die zur Zeit bestehenden Strafregister einschließlich des jetzigen Bundesstrafregisters gehen im Zentralregister auf. Rechtsgrundlage des Bundeszentralregisters ist Artikel 87 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes, soweit es sich um die Registrierung von gerichtlichen Entscheidungen oder um Eintragungen für Zwecke der Rechtspflege handelt. Der Generalbundesanwalt erfüllt insoweit die Merkmale einer Bundesoberbehörde. Die Erteilung von Auskünften für sonstige Zwecke folgt aus Artikel 35 des Grundgesetzes.

Zu § 2 — Sitz und Aufbau

Als Sitz des zentralen Registers ist Berlin vorgesehen, wo das Personal des jetzigen Bundesstrafregisters übernommen werden kann. Der Aufbau der Behörde muß der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung angepaßt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Inhalt und Führung des Registers

Zu § 3 — Inhalt des Registers

Der Entwurf nennt fünf Gruppen einzutragender Entscheidungen oder Tatsachen:

1. Verurteilungen (§§ 4 bis 8)

Diese werden im Führungszeugnis und in der Auskunft aus dem Zentralregister aufgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Ablauf bestimmter Fristen treten Registervergünstigungen ein (Nichtaufnahme in das Führungszeugnis, Tilgung).

2. Entmündigungen (§ 9)

Diese Entscheidungen werden wegen ihrer Bedeutung ohne zeitliche Begrenzung in das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Zentralregister aufgenommen.

3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (§ 10) und

4. Feststellung der Zurechnungsunfähigkeit und Unterbringung (§ 11)

Diese Eintragungen dürfen von vornherein nur Behörden mitgeteilt werden (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 4, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1), unterliegen aber keiner Beschränkung oder Tilgung kraft Fristablaufs.

5. Nachträgliche Entscheidungen (§§ 12 bis 17)

Die Entscheidungen betreffen eine bereits vorhandene Eintragung; diese wird auf Grund der nach-

träglichen Entscheidung ergänzt, abgeändert oder aus dem Register entfernt.

Zu § 4 — Verurteilungen

Absatz 1 faßt die Bestimmungen des jetzigen § 2 Abs. 1 StRegVO, des § 94 Abs. 1 JGG und des § 111 JGG ohne sachliche Änderung zusammen, lediglich die Anführung der Verwaltungsstrafverfahren ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 626) entfallen. Zu den „Verurteilungen“ im Sinne dieses Absatzes gehört auch die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung neben Freispruch sowie im Sicherungsverfahren (§ 429 a StPO). Die Sondervorschrift des geltenden § 2 Abs. 2 StRegVO ist wegen der Umwandlung der Tatbestände in Ordnungswidrigkeiten nicht übernommen worden.

Nach *Absatz 2* sind Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung entsprechend dem bisherigen § 2 Abs. 3 StRegVO wegen des regelmäßig geringen Unrechtsgehalts dieser Taten nicht einzutragen. Die Ausnahme für Übertretungen des § 361 StGB ist entfallen. Diese Verurteilungen waren bisher einzutragen, um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einweisung ins Arbeitshaus vorliegen. Mit der Abschaffung des Arbeitshauses durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts sind diese Eintragungen entbehrlich geworden.

Absatz 3 stellt klar, daß die besonderen Bestimmungen des Rechts- und Amtshilfegesetzes (vgl. insbesondere §§ 13, 14 RAHG) durch die Neuordnung des Registerrechts nicht berührt werden.

Zu § 5 — Inhalt der Eintragung

Die Bestimmung regelt den Umfang der Eintragungen in weitgehender Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

In Erweiterung des § 94 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes ist die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln in das Register nicht nur einzutragen, wenn sie mit einer Verurteilung zu Jugendstrafe verbunden ist, sondern auch dann, wenn sie neben einer Schuldfeststellung oder der Verhängung einer Maßregel der Sicherung und Besserung ausgesprochen wird. Damit werden die Schwierigkeiten ausgeräumt, die sich bei der jetzigen Regelung ergeben haben (vgl. hierzu die Allgemeine Verfügung des BMJ vom 20. Januar 1962, Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1962).

Absatz 2 Satz 2 begründet keine Verpflichtung zur Eintragung in das Register, wenn neben Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln sonstige Nebenstrafen oder Nebenfolgen ausgesprochen werden.

Zu § 6 — Tag der Verurteilung

Da in dem Entwurf alle Fristen an den Tag der Entscheidung des ersten Rechtszuges anknüpfen (vgl. §§ 32, 42 Abs. 1), ist dieser Zeitpunkt auch in den Fällen einzutragen, in denen eine Verurteilung erst im höheren Rechtszuge ausgesprochen oder geändert

worden ist. Der Betroffene wird dadurch so gestellt, als ob die Entscheidung schon vom Erstrichter so erlassen worden wäre, wie sie rechtskräftig geworden ist; damit ist zugleich die Fristberechnung vereinfacht worden.

Zu § 7 — Gesamtstrafe und Einheitsstrafe

Die Vorschrift entspricht dem § 2 Abs. 6 StRegVO unter Berücksichtigung der Einbeziehung der Bestimmungen des Jugendrechts in den Entwurf.

Zu § 8 — Strafaussetzung zur Bewährung

Absatz 1 ordnet eine Eintragungspflicht an, falls die Vollstreckung im Urteil zur Bewährung ausgesetzt wird; dadurch wird die registerliche Überwachung des Verurteilten nach § 19 während der Bewährungszeit ermöglicht (bei nachträglicher Anordnung der Strafaussetzung zur Bewährung kommt § 13 Abs. 2 Nr. 1 zur Anwendung).

Absatz 2 ermöglicht es, den Bewährungshelfer frühzeitig von der Einleitung eines neuen Verfahrens gegen den Probanden zu unterrichten. Ferner können Richter und Staatsanwalt auf Grund der Eintragung einen Bericht des Bewährungshelfers einholen, falls dies zur Beurteilung des Probanden in bestimmten Fällen erforderlich ist. Die Eintragungspflicht beschränkt sich auf Verurteilungen nach Erwachsenenrecht, da Jugendliche während einer Bewährungszeit stets von einem Bewährungshelfer überwacht werden (§ 24 JGG).

Zu § 9 — Entmündigungen

§ 9 verpflichtet bei allen Entmündigungen zu einer Eintragung in das Register, da an der Kenntnis dieser Tatsachen ein erhebliches öffentliches Interesse zahlreicher Behörden besteht (z. B. bei Entscheidungen über Anträge auf Einstellung in den öffentlichen Dienst, Zulassung zu bestimmten Berufen oder Gewerben und bei ausländerpolizeilichen Entscheidungen). Auch private Arbeitgeber müssen wissen, ob ein Stellenbewerber geschäftsfähig ist. Die Erweiterung der Eintragungspflicht auf Entmündigung wegen Verschwendungen beruht darauf, daß die oben dargelegten Erwägungen auch für diesen Fall gelten. Ein Ausgleich wird durch die Verbesserung der registerlichen Behandlung der Vermerke nach Aufhebung der Entmündigung geschaffen (§ 17 Abs. 1).

Zu § 10 — Entscheidungen von Verwaltungsbehörden
Die Nummern 1 und 2 ersetzen § 3 Abs. 1 StRegVO unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus dem Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) ergeben.

Nummer 3 übernimmt die bisher in der Allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz vom 15. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. Januar 1968) enthaltene Regelung.

Die Nummern 4 bis 6 ändern den geltenden § 9 a StRegVO aufgrund der Erfahrungen der Praxis ab:

Nach dem Entwurf sind nicht mehr alle Fälle einer Untersagung der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder der Rücknahme einer erteilten Erlaub-

nis in das Register einzutragen, sondern nur die, bei denen die Gründe für diese Maßnahme in der Unzuverlässigkeit, Unwürdigkeit oder Ungeeignetheit des Betroffenen liegen. Damit bleibt die Erschleichung einer Zulassung — insbesondere durch Wohnsitzwechsel — auch in Fällen unmöglich, in denen eine Erlaubnis nicht wegen Begehung von Straftaten, sondern von Ordnungswidrigkeiten entzogen worden ist. Solche Fälle werden durch die Umstellung zahlreicher Straftatbestände auf Ordnungswidrigkeiten erhöhte Bedeutung erlangen. Gleches gilt für die übrigen Fälle der Nummer 4. Die Nummern 5 und 6 sind wegen der Bedeutung dieser Entscheidungen für die öffentliche Sicherheit neu aufgenommen.

Zu § 11 — Zurechnungsunfähigkeit und Unterbringung

In *Absatz 1* wird § 9 Nr. 1 StRegVO übersichtlicher gegliedert und im Wortlaut der Allgemeinen Verfügung des BMJ vom 15. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 16. Dezember 1960) angepaßt. Nummer 3 schließt eine Lücke des geltenden Rechts. Nummer 4 regelt den nach herrschender Meinung nur durch ein Redaktionsversehen im geltenden Recht nicht ausdrücklich erwähnten Fall, daß ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde eingestellt wird, weil der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist. Nummer 5 ist eingefügt, weil auch die Kenntnis dieser Tatsachen für die Beurteilung der Persönlichkeit unumgänglich ist.

Absatz 2 übernimmt die Bestimmung des § 94 Abs. 2 Satz 2 JGG.

Zu § 12 — Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

Die Vorschrift zählt die für das Register nach allgemeinem Strafrecht erheblichen nachträglichen Entscheidungen auf. Soweit auf Jugendliche die Bestimmungen des Erachsenenrechts entsprechend angewendet werden (§ 2 JGG), gilt § 12 auch hier, z. B. bei nachträglicher Verkürzung der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 12 Nr. 7). Dagegen ist Nummer 2 nur bei Verurteilungen nach Erwachsenenrecht anwendbar, da im Jugendrecht bei Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung stets ein Bewährungshelfer zu bestellen, eine besondere Mitteilung hierüber also entbehrlich ist. (Für Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit bei Jugendlichen gilt § 13 Abs. 2 Nr. 3.)

Zu § 13 — Nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht

§ 13 zählt die im Jugendstrafverfahren registererheblichen nachträglichen Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auf und regelt ihre registerliche Behandlung.

Zu § 14 — Eintragungen in Gnadsachen

Der Entwurf übernimmt inhaltlich das geltende Recht (§ 5 Abs. 1, § 7 Nr. 1 StRegVO). Die Eintragungspflicht bei Strafaussetzung für nicht registerpflichtige Strafen, also für Geldstrafen wegen Übertretun-

gen (§ 4 Abs. 2), ist wegen ihrer geringen Bedeutung aus Vereinfachungsgründen entfallen.

Zu § 15 — Eintragung der Vollstreckung

An den Zeitpunkt der Vollstreckung wird bei der Berechnung der registerlichen Fristen nicht mehr angeknüpft. Die Vollstreckung ist aber für das materielle Strafrecht von Bedeutung (insbesondere für die Feststellung der Rückfallvoraussetzungen), darüber hinaus ermöglicht die Erfassung der Vollstreckungsdaten statistische Erkenntnisse. Die Nichterledigung der Vollstreckung hat in bestimmten Fällen registerliche Folgen (vgl. § 33 Abs. 2). Deshalb sieht der Entwurf — ausgenommen für die hier wenig bedeutsamen Geldstrafen — die Eintragung der Vollstreckung vor.

Zu § 16 — Wiederaufnahme des Verfahrens

Mit der Rechtskraft des die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnenden Beschlusses (§ 370 Abs. 2 StPO) ist das frühere Urteil beseitigt (BGHSt 14, 64). Dem trägt *Absatz 1* in Anlehnung an die AV des BMJ vom 1. Dezember 1959 (Bundesanzeiger Nr. 231) Rechnung. Wegen der Wirkung dieses Vermerks auf die Auskunft aus dem Strafregister vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 6 und *Absatz 3* Nr. 3.

Absatz 2 ergänzt § 21 Abs. 3 StRegVO, der bisher nur den Fall regelte, daß die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren in vollem Umfang aufgehoben wird. In der Neufassung werden nunmehr auch die Fälle der Aufrechterhaltung des früheren Urteils, einer teilweisen Freisprechung oder Einstellung sowie der Verurteilung unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt erfaßt.

Zu § 17 — Aufhebung von Entscheidungen

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht mit der Verbesserung für den Betroffenen, daß bei Wiederaufhebung der Entmündigung die Eintragung im Register von Amts wegen, nicht — wie im geltenden Recht (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StRegVO) — nur auf besondere Anordnung zu entfernen ist.

Absatz 2 erleichtert die Entfernung der Eintragung behördlicher Entscheidungen. Nach Nummer 2 kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen selbst bestimmen, wie lange eine Eintragung im Register verbleiben soll.

Zu § 18 — Mitteilungen zum Register

Der Entwurf sieht davon ab, die mitteilungspflichtigen Behörden im einzelnen aufzuführen. Die zur Ausfüllung der Generalklausel nötigen Verwaltungsanweisungen werden von den jeweils zuständigen Behörden zu treffen sein.

Zu § 19 — Hinweispflicht der Registerbehörde

Die Vorschrift entspricht § 30 StRegVO.

In *Absatz 2* ist klargestellt, daß auch ein Suchvermerk Anlaß zu einer Benachrichtigung gibt. § 31

StRegVO ist nicht übernommen, weil diese Vorschrift nur geringe praktische Bedeutung hat.

Zu § 20 — Entfernung von Eintragungen

Der Entwurf unterscheidet — in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — zwischen „Tilgung“, einer Vergünstigung für Eintragungen über Verurteilungen (§ 4), und der „Entfernung“ von Eintragungen aus anderen Gründen. Diese hat im Gegensatz zur Tilgung keine materiellen Rechtswirkungen. Die Vorschrift entspricht § 24 Abs. 1, 2 StRegVO.

Absatz 2 hindert die Entfernung der Eintragungen in den Fällen, in denen bekannt oder zu vermuten ist, daß der Betroffene noch lebt.

Zu § 21 — Anordnung der Entfernung

Absatz 1 ersetzt § 27 StRegVO. Da die Entfernung des Vermerks nunmehr auch bei Wiederaufhebung der Entmündigung zwingend vorgeschrieben ist (§ 17 Abs. 1) und da die Eintragungen über die Zurechnungsunfähigkeit von erheblicher Bedeutung für die richtige Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen sind, läßt der Entwurf die Anordnung einer Entfernung nur zu, soweit nicht das öffentliche Interesse der Anordnung entgegensteht.

Die Ablehnung eines Antrags auf Entfernung einer Eintragung nach *Absatz 1* ist keine Ausübung des Gnadenrechts, sondern ein Justizverwaltungsakt. Die richtige Ausübung des Ermessens innerhalb des dafür bestehenden Spielraumes kann mit der Beschwerde nach *Absatz 2* nachgeprüft werden. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Oberlandesgericht gemäß § 23 EGGVG ist erst nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens zulässig (§ 24 Abs. 2 EGGVG).

Zu § 22 — Zu Unrecht entfernte Eintragungen

Diese Vorschrift übernimmt § 28 StRegVO.

DRITTER ABSCHNITT

Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

Zu §§ 23 bis 25

Der dritte Abschnitt übernimmt im wesentlichen unverändert die §§ 39 bis 42 StRegVO. Da die Strafprozeßordnung nur in § 131 vom „Verfolgten“, in § 457 aber vom „Verurteilten“ spricht, verwendet der Entwurf den neutralen Ausdruck „Gesuchter“; damit umfaßt der Wortlaut zugleich auch den Fall des § 25 (Niederlegung eines Suchvermerks).

VIERTER ABSCHNITT

Auskunft aus dem Zentralregister

Der Entwurf enthält eine grundlegende Änderung des geltenden Rechts, indem er dem Betroffenen selbst einen Anspruch auf Auskunft aus dem Zen-

tralregister einräumt (Führungszeugnis). Damit erhalten die Innenverwaltungen die Möglichkeit, die amtlichen (polizeilichen) Führungszeugnisse abzuschaffen. Der Inhalt des (registerlichen) Führungszeugnisses liegt zwischen dem jetzigen amtlichen Führungszeugnis und der „beschränkten Auskunft aus dem Strafregister“ des geltenden Rechts. Damit soll sowohl den Interessen des Betroffenen als auch dem Informationsbedürfnis der Behörden, denen das Zeugnis vorgelegt oder ein eigenes Recht auf Einholung eines Zeugnisses eingeräumt wird (§ 27), hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Festlegung von Fristen, nach deren Ablauf Verurteilungen (mit bestimmten Ausnahmen, § 29 Abs. 2) in das Führungszeugnis nicht mehr aufgenommen werden, hat weitergehende Wirkung als der Eintritt beschränkter Auskunft aus dem Strafregister des geltenden Rechts auf die Befugnis des Verurteilten, seine Bestrafung zu verschweigen (§ 48).

Daneben kennt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem bestehenden Rechtszustand die Tilgung eines Strafvermerks; er behält somit die Zweiteilung der Registervergünstigungen bei.

1. Führungszeugnis

Zu § 26 — Antrag des Betroffenen

Absatz 1 enthält den Grundsatz der neuen Regelung, nach der im Gegensatz zu § 36 Abs. 1 StRegVO jedermann das Recht hat, ein Zeugnis über den ihn betreffenden Inhalt des Registers zu verlangen.

Absatz 2 will durch das Erfordernis der Antragstellung bei den Meldebehörden die Registerbehörde von Parteiverkehr freihalten. Satz 2 soll gewährleisten, daß sich niemand ein Führungszeugnis über einen anderen beschaffen kann.

Absatz 3 sieht eine Ausnahme von *Absatz 2* vor, da im Ausland lebenden Betroffenen der Umweg über eine inländische Meldebehörde nicht zugemutet werden kann. Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch dieser Möglichkeit (z. B. Übersendung als Einschreiben) werden im Verwaltungswege vorzusehen sein.

Absatz 4 schließt die Übersendung des Führungszeugnisses an andere Personen als an den Betroffenen bewußt aus. Der Betroffene soll vor der Aushändigung des Zeugnisses an einen Dritten überprüfen können, welche Eintragungen vorhanden sind. Zum Schutze des Betroffenen gilt nur für die Fälle eine Ausnahme, in denen er das Zeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt: Das Behördenzeugnis enthält zusätzlich Eintragungen nach §§ 10, 11 Abs. 1 (§ 28 Abs. 3 Nr. 4); wollte man dem Betroffenen auch dieses Zeugnis unmittelbar übersenden, würde man ihn der Gefahr aussetzen, daß private Arbeitgeber sich die Kenntnis dieser Eintragungen verschaffen, indem sie den Betroffenen zur Einholung eines angeblich für eine Behörde bestimmten Zeugnisses veranlassen. Damit sich der Betroffene von dem Inhalt des Zeugnisses Kenntnis verschaffen kann, bestimmt Satz 2, daß ihm die Behörde Einsicht in das Zeugnis zu gewähren hat.

Zu § 27 — Erteilung des Führungszeugnisses an Behörden

Nach geltendem Recht sind die beschränkt auskunftsberichtigten Behörden in der Bekanntmachung des BMJ vom 17. August 1967 (Bundesanzeiger Nr. 159) enumerativ aufgeführt. Diese Regelung gibt der Entwurf auf. In allen Fällen, in denen der Betroffene eine Verfügung der Behörden zu seinen Gunsten beantragt (Führerschein, Einstellung in den öffentlichen Dienst, Zulassung zum Studium oder einem Gewerbe), kann man ihm zumuten, sich sein Führungszeugnis nach § 26 selbst zu beschaffen. Damit werden die betreffenden Behörden entlastet. Zugleich wird damit der finanzielle Ausgleich für die Mehrbelastung der Registerbehörde gewährleistet, da der Betroffene für die Ausstellung des Führungszeugnisses eine Gebühr bezahlen muß, während die Einholung durch die Behörde selbst gebührenfrei ist.

Der Entwurf berücksichtigt andererseits, daß Behörden im öffentlichen Interesse nicht immer zugemutet werden kann, auf die Vorlage eines Führungszeugnisses durch den Betroffenen selbst angewiesen zu sein. Dies gilt etwa für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die Wehrfassung, die gewerbeaufsichtliche Überprüfung der Inhaber bestimmter Erlaubnisse und Konzessionen u. ä.

Kommt der Betroffene der Auflage, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nach, so wird die Behörde regelmäßig den von ihm beantragten begünstigenden Verwaltungsakt ablehnen. Wo dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, darf sie das Zeugnis selbst einholen.

Zu § 28 — Inhalt des Führungszeugnisses

Bei der Entscheidung, welche Eintragungen in das Führungszeugnis aufzunehmen sind, steht das Interesse des Verurteilten auf Wiedereingliederung in die Gemeinschaft dem Interesse der Behörden und Privatpersonen, denen das Zeugnis vorgelegt werden soll, an zutreffender Unterrichtung über die Persönlichkeit des Betroffenen gegenüber. Der Entwurf versucht, zwischen diesen widerstreitenden Interessen einen Mittelweg zu finden. Einerseits soll leicht oder erstmalig Bestraften eine echte Bewährungschance gegeben, andererseits sollen alle Verurteilungen, die auf eine mögliche kriminelle Veranlagung des Betroffenen hindeuten könnten, in das Zeugnis aufgenommen werden. Da Eintragungen nach §§ 10, 11 Abs. 1 für sachlich richtige Entscheidungen von Behörden wesentlich sind, werden sie diesen mitgeteilt (Absatz 3 Nr. 4), im übrigen aber in das Zeugnis nicht aufgenommen.

Aus dem Jugendrecht (§ 96 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 100 Abs. 1 JGG) übernimmt der Entwurf das Institut der sofortigen Nichtaufnahme bestimmter Verurteilungen in das Zeugnis (Absatz 2 Nr. 1 bis 3; dies gilt auch, wenn neben einer dieser Entscheidungen auf Entziehung der Fahrerlaubnis oder auf eine Nebenstrafe erkannt worden ist). Der zu erwartende Wegfall der bisherigen amtlichen Führungszeugnisse hat darüber hinaus eine Prüfung erforderlich gemacht, in welchem Umfang auch für

Verurteilungen nach Erwachsenenrecht die sofortige Beschränkung der Auskunft vorgesehen werden kann. Nach den insoweit übereinstimmenden landesrechtlichen Vorschriften sind in die amtlichen Führungszeugnisse nicht aufzunehmen: Gefängnisstrafen bis zu einem Monat (falls nicht auf Nebenstrafen oder Sicherungsmaßregeln erkannt wurde), Haft- und Arreststrafen sowie Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat Gefängnis oder sechs Wochen Haft beträgt, ferner Geldstrafen bis zu 1000 DM, für die keine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt worden ist; Voraussetzung ist dabei stets, daß es sich um erste und alleinige Strafen handelt (vgl. Abchnitt II A 3 des Runderlasses des RMI vom 3. Juni 1940 i. d. F. des Runderlasses vom 27. Juli 1942, MBliV Sp. 1593). Da der Entwurf die Resozialisierungsaussichten des Verurteilten verstärken soll, übernimmt er diese Regelung mit einigen Änderungen. Nummer 6 berücksichtigt, daß mit der Rechtskraft des die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnenden Beschlusses die Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses entfällt. Die Regelung entspricht der Praxis (vgl. Nummer 4 der AV des BMJ vom 1. Dezember 1959, BAnz. Nr. 231).

Hat der Verurteilte in den Fällen der Nummern 2 oder 3 das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt und mußte daher die Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels widerrufen werden, so besteht auch kein Grund mehr für eine bevorzugte registerliche Behandlung (Absatz 3 Nr. 1).

Zu § 29 — Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf

Absatz 1 entspricht dem § 1 Abs. 1 StTilgG.

Absatz 2 Nr. 1 schließt den Eintritt einer Registervergünstigung durch Fristablauf für lebenslange Freiheitsstrafen wegen des schweren verbrecherischen Gehalts dieser Taten aus.

Nummer 2 nimmt in Übereinstimmung mit dem geltenden Straftilgungsgesetz auch die Urteile von der Vergünstigung kraft Fristablaufs aus, durch welche Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist. Diese Anordnungen dürfen ihrer Bedeutung wegen den auskunftsberichtigten Behörden und Stellen auch nach langer Zeit nicht vorenthalten werden. Auf Grund der gleichen Erwägung schließt der Entwurf die Vergünstigung kraft Gesetzes auch bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer aus (§ 42 n Abs. 1 StGB).

Zu § 30 — Länge der Frist

Neben der Anordnung sofortiger Nichtaufnahme bestimmter Verurteilungen in das Führungszeugnis (§ 28 Abs. 2) bringt der Entwurf eine erhebliche Verkürzung der Fristen, nach deren Ablauf Verurteilungen nicht mehr in das Zeugnis aufgenommen werden. Die kurze Frist von drei Jahren gilt — außer bei Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung, bei der ein erhöhtes Informationsbedürf-

nis der auskunftsberichtigten Stellen vorliegt — für bestimmte leichtere (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b) und erstmalige (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) Verurteilungen sowie für Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr (um eine Schlechterstellung des Jugendlichen gegenüber dem geltenden Recht zu vermeiden). In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b kommt es nicht darauf an, ob die Strafe ganz oder teilweise vollstreckt wird oder ob dem Verurteilten Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingte Entlassung bewilligt worden ist.

Die Vergünstigung der Nummer 1 Buchstabe c gilt für alle Personen, über die noch keine Freiheitsstrafe im Register eingetragen ist. Geldstrafen (und tilgungsreife Eintragungen) stehen also der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen. Für Strafaussetzung oder bedingte Entlassung im Gnadenwege gilt Nummer 1 Buchstabe c nicht. Da der kurzen Frist der Bewährungsgedanke zugrunde liegt, gilt bei Widerruf der Strafaussetzung oder der bedingten Entlassung die längere Frist der Nummer 2.

Für alle übrigen Fälle beträgt die Frist fünf (statt bisher zehn) Jahre. Diese Frist verlängert sich um die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe. Damit wird die Fristberechnung nicht nur erheblich einfacher, sondern auch gerechter; denn etwaige Verzögerungen im Verfahren und in der Vollstreckung gehen nun nicht mehr zu Lasten des Verurteilten.

Zu § 31 — Feststellung der Frist

Durch die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder die Verhängung von Nebenstrafen und neben Freiheitsstrafe ausgesprochenen Geldstrafen sowie durch Nebenfolgen soll der Verurteilte nicht benachteiligt werden.

Absatz 1 ordnet daher deren Nichtberücksichtigung bei der Feststellung der Frist an.

Absatz 2 läßt den Rechtsgedanken, der den Bestimmungen des materiellen Rechts über die Bildung von Gesamtstrafen zugrunde liegt, auch für die registerliche Behandlung von Gesamtstrafen maßgebend sein.

Zu § 32 — Berechnung der Frist

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 StTilgG sind die (langen) Fristen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 StTilgG nur dann vom Tage der Verurteilung an zu berechnen und um die Dauer der verhängten Strafe zu verlängern, wenn der Zeitpunkt der Vollstreckung aus dem Register nicht zu ersehen ist. An diesen bisherigen Ausnahmefall knüpft der Entwurf an, erklärt aber aus Gründen der Billigkeit den Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils für maßgebend (vgl. zu § 6).

Zu § 33 — Ablaufhemmung

Absatz 1 Satz 1 verhindert entsprechend dem § 3 Abs. 1 StTilgG, daß bestehende Rechtsverluste aus dem Führungszeugnis nicht erkennbar sind; damit sollen fehlerhafte Entscheidungen (z. B. bei Eintragung in die Wählerliste) ausgeschlossen werden. Der Entwurf beschränkt diese Regelung aber in Einschränkung des geltenden Rechts auf den Verlust

von Rechten und Fähigkeiten, der „nach dem Strafgesetz“ infolge der Verurteilung eingetreten ist. Dabei ist unter „Strafgesetz“ jede Norm des materiellen Strafrechts zu verstehen, gleichviel, ob sie im Strafgesetzbuch oder in einem anderen Gesetz enthalten ist. Ein Rechtsverlust auf Grund einer außerstrafrechtlichen Norm (z. B. eines Berufsordnungsgesetzes) hindert den Eintritt der beschränkten Auskunft nicht. Diese Entscheidung ist schon deshalb geboten, weil man aus praktischen Gründen nicht alle außerstrafrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigen kann, nach denen eine Verurteilung den Verlust eines Rechts oder einer Fähigkeit bewirkt. Darüber hinaus ist diese Einschränkung auch sachlich gerechtfertigt. Es entspricht dem Wesen der registerlichen Resozialisierungsfristen mehr, wenn sie nur durch die überschaubaren strafrechtlichen Unrechtsfolgen bestimmt werden, als wenn auch andere Rechtsbeschränkungen, die in irgendeinem Gesetz des Bundes oder eines Landes enthalten sind, fristgestaltend wirken.

Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, daß der Fristablauf nicht durch die näher bezeichneten Dauerfolgen der Verurteilung gehemmt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach § 31 StGB oder nach anderen Vorschriften (z. B. §§ 92 a, 101 StGB) eingetreten sind. Diese Bestimmung beruht darauf, daß der Verurteilte die bezeichneten Rechtspositionen nicht durch nachträglichen Wegfall der Urteilsfolgen wieder erlangt.

Bei den kurzen Fristen des § 30 besteht trotz der Verlängerungsbestimmung in dessen Absatz 3 die Möglichkeit, daß sich die Vollstreckung der Strafe oder die Erledigung einer Maßregel der Sicherung und Besserung (z. B. wegen Flucht oder Haftunfähigkeit des Verurteilten) so lange verzögert, daß die Frist für die Nichtaufnahme in das Führungszeugnis vor dem Ende der Vollstreckung bereits abgelaufen ist. Da dies zu Unzuträglichkeiten führen würde (insbesondere im Hinblick auf das Recht des Verurteilten, seine Bestrafung zu verschweigen, § 48), enthält *Absatz 2* entsprechend dem § 3 Abs. 2 StTilgG (in der Fassung des Artikels 43 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts) eine Ablaufhemmung für diese Fälle. Dabei muß sich das Fehlen der Vollstreckung „aus dem Register“ ergeben, also z. B. aus dem Fehlen einer vorgesehenen Mitteilung über die Vollstreckung (§ 15), aus einem Steckbrief, einem Suchvermerk oder einem Beschuß über bedingte Entlassung, die Verlängerung der Bewährungszeit u. ä.

Zu § 34 — Mehrere Verurteilungen

Da der Nichtaufnahme von Verurteilungen in das Führungszeugnis nach Ablauf bestimmter Fristen der Bewährungsgedanke zugrunde liegt, behält der Entwurf den Grundsatz des geltenden Rechts (§ 2 Abs. 1 StTilgG) bei, daß eine Verurteilung so lange in das Führungszeugnis aufzunehmen ist, wie eine weitere Verurteilung eingetragen ist, bei der die Voraussetzungen der Nichtaufnahme in das Zeugnis (noch) nicht vorliegen. Diese Bestimmung gilt nur für Verurteilungen (§ 4), andere Eintragungen (nach

§§ 9 bis 11) hindern die Wirkung des Fristablaufs nicht.

Wird erst nach Fristablauf eine neue, in das Zeugnis aufzunehmende Verurteilung eingetragen, so geht die bereits eingetretene Registervergünstigung wieder verloren.

Zu § 35 — Anordnung der Nichtaufnahme von Verurteilungen

Die Bestimmungen über die Nichtaufnahme von Verurteilungen in das Führungszeugnis sind schematisch, da auf die Durchschnittsfälle abgestellt werden muß. Trotz der Verkürzung der Fristen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht enthält, kann dies zu Härten führen. Hier sieht § 35 eine Möglichkeit vor, durch Anordnung im Einzelfall den besonderen Umständen von Tat und Täterpersönlichkeit Rechnung zu tragen. So kann auch bei mehreren Verurteilungen entgegen der allgemeinen Regel des § 34 für eine einzelne Bestrafung die Nichtaufnahme in das Zeugnis angeordnet werden. Selbst für einen Teil einer Verurteilung kann eine solche Anordnung erlassen werden. Einzige Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anordnung ist, daß dadurch öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

Das geltende Recht ermächtigt den Bundesminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen zur Delegation ihrer Anordnungsbefugnis. Davon ist in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht worden. Im Bereich des Bundesministers der Justiz ist das Anordnungsrecht voll auf den Generalbundesanwalt übertragen (AV des BMJ vom 27. Januar und 6. Juli 1954, BAnz. Nr. 21, 129). Diese Regelung hat sich bewährt. Sie wird daher beibehalten. Damit ist zugleich gewährleistet, daß für das gesamte Bundesgebiet nach einheitlichen Maßstäben entschieden wird.

Da der Verlust von Rechten und Fähigkeiten während der ganzen Dauer seines Bestehens aus dem Führungszeugnis ersichtlich sein muß, setzt die Anordnung der Nichtaufnahme einer Verurteilung in das Zeugnis die vorherige Wiedererlangung dieser Rechte und Fähigkeiten von Rechts wegen oder durch Gnadenerweis voraus (Absatz 2); Verurteilungen, bei denen keine Gnadenzuständigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht, sind hier von ausgenommen.

Zu § 36 — Nachträgliche Verurteilung

Einer Anordnung nach § 35 wird regelmäßig die Erwartung zugrunde liegen, daß sich der Verurteilte künftig straffrei führt (in den seltenen Fällen offensichtlicher gerichtlicher Fehlentscheidungen o. ä. wird durchweg nicht die Anordnung der Nichtaufnahme der Verurteilung in das Führungszeugnis, sondern eine Tilgungsanordnung geboten sein). Erfüllt der Verurteilte diese Erwartung nicht, sondern wird er erneut straffällig, so ist kein Grund ersichtlich, ihn weiterhin im Genuß der Anordnung zu lassen.

§ 36 bestimmt daher, daß bei nachträglicher Eintragung einer weiteren, in das Führungszeugnis auf-

zunehmenden Verurteilung die Wirkung der Anordnung nach § 35 entfällt. Die Anordnung wird erst wieder wirksam, wenn auch die erneute Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen ist; dies gilt auch dann, wenn die gesetzliche Frist für die Nichtaufnahme der Verurteilung, auf die sich die Anordnung bezieht, in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

Zu § 37 — Umfang der Auskunft

Das Registerrecht geht davon aus, daß nach Ablauf bestimmter Fristen nur noch staatliche Aufgaben von besonderer Bedeutung hinreichenden Anlaß bieten, die betreffenden Verurteilungen unter Zurückstellung des Resozialisierungsbedürfnisses des Betroffenen bekannt zu geben. Die Behörden, denen nach dem geltenden Recht unbeschränkte Auskunft erteilt werden darf, sind in § 4 Abs. 1 StTilgG abschließend aufgeführt. Der Entwurf behält diese Regelung bei. Durch die Fassung der Eingangsworte „darf nur Kenntnis gegeben werden“ anstelle des bisherigen Textes „dürfen nur mitgeteilt werden“ kommt deutlicher zum Ausdruck, daß nicht nur die Erteilung schriftlicher (oder mündlicher) Auskunft, sondern auch jede andere Form der Bekanntgabe des Registerinhalts untersagt ist, soweit nicht Absatz 1 oder die §§ 38 und 51 eine Ermächtigung zur Auskunftserteilung vorsehen.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften stellt der Entwurf in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht klar, daß die unbeschränkte Auskunft nur für Zwecke der Rechtspflege (aber z. B. nicht für Verwaltungs- oder Personalangelegenheiten) erteilt wird; hiervon geht schon bisher die Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, vom 17. August 1967 (BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1967) aus, in dem sie zwischen den (unbeschränkt auskunftsberichtigten) Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den (nur beschränkt auskunftsberichtigten) Leitern der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder unterscheidet. Der Begriff „Zwecke der Rechtspflege“ ist weit auszulegen und umfaßt z. B. auch die Vorbereitung der Schöffenvwahl, soweit sie den Gerichten obliegt. Auch der Begriff „Staatsanwaltschaft“ ist weit auszulegen; dazu gehören z. B. auch der Bundesdisziplinaranwalt und der Bundeswehrdisziplinaranwalt.

Die getrennte Benennung der Gnadenbehörden neben den Staatsanwaltschaften und den obersten Bundes- und Landesbehörden beruht darauf, daß es in einem Bundesland eigene Gnadenstellen gibt, die weder Teil der Staatsanwaltschaften noch eine oberste Landesbehörde sind. Die Nummern 2, 3, 4 und 6 entsprechen dem bisherigen Recht. Nummer 5 gibt die bisherige Regelung auf, die auskunftsberichtigten Polizeibehörden durch den Bundesminister der Justiz bestimmen zu lassen; nunmehr haben alle Kriminaldienst verrichtenden Polizeidienststellen

das Recht, zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten unbeschränkte Auskunft einzuholen.

Absatz 2 behält die Regelung des geltenden Rechts (§ 100 Abs. 2 Satz 2 JGG) bei.

Absatz 3 will mit dem Erfordernis ausdrücklichen Ersuchens um unbeschränkte Auskunft erreichen, daß die auskunftsberichtige Behörde oder Stelle im Einzelfall prüft, ob die unbeschränkte Auskunft wirklich notwendig ist oder ob nicht beschränkte Auskunft genügt. Auch die Vorschrift in Satz 2, daß jede Behörde, die nur für einen bestimmten Zweck Auskunft erhält, den Zweck ihres Ersuchens anzugeben hat, soll die Behörden zur Selbstkontrolle veranlassen. Bei der Zweckangabe genügt stichwortartige Bezeichnung (z. B. „für ein Strafverfahren“, „für ein Einbürgerungsverfahren“, „für ein Gnadenverfahren“). Einzelheiten brauchen nicht angegeben zu werden. Die Registerbehörde ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Zweckangabe zu prüfen, kann also bei unrichtiger Angabe nicht schadensersatzpflichtig werden.

Absatz 4 übernimmt inhaltlich unverändert die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 StTilgG.

Absatz 5 enthält eine für den Verurteilten sehr wichtige Schutzbestimmung. Soweit eine Behörde nur für einen bestimmten Zweck Auskunft erhält, darf sie diese nicht für einen anderen Zweck verwenden (der Regierungspräsident darf also eine für ein Einbürgerungsverfahren eingeholte unbeschränkte Auskunft nicht für die Entscheidung einer gewerberechtlichen Angelegenheit der betreffenden Person heranziehen). Die Zweckbeschränkung bedeutet aber nicht eine Beschränkung auf das einzelne Verfahren, für das sie eingeholt wurde; die Staatsanwaltschaft darf also z. B. eine unbeschränkte Auskunft, die für ein bestimmtes Ermittlungsverfahren eingeholt wurde, auch für ein anderes Ermittlungsverfahren verwenden, nicht aber für die Entscheidung über ein Gesuch des Betroffenen um Einstellung in den Dienst der Staatsanwaltschaft.

Zu § 38 — Auskunft in besonderen Fällen

Das jedermann zustehende Recht, ein Führungszeugnis über den ihn betreffenden Inhalt des Registers zu verlangen, genügt nicht immer. Jemand kann z. B. einen triftigen Grund haben, sichere Kenntnis darüber zu erlangen, ob eine bestimmte Eintragung, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen wird, (noch) im Register enthalten ist. Diesen Fällen trägt **Absatz 1** Rechnung.

Absatz 2 enthält eine praktischen Bedürfnissen Rechnung tragende Lösung für einen Fall, in dem bisher eine eindeutige gesetzliche Regelung fehlte. Vor allem seit der starken Zunahme soziologischer Forschungsvorhaben sind gesetzgebende Körperschaften, Ministerien und Wissenschaftler in zahlreichen Fällen darauf angewiesen, sich über den Lebenslauf der in eine Untersuchung einbezogenen Personen möglichst umfassende Kenntnis zu verschaffen; hierzu benötigen sie auch die unbeschränkte Auskunft aus dem Register. Diese kann ihnen nunmehr vom Generalbundesanwalt erteilt werden. Da die Bedeu-

tung des Forschungsvorhabens und die Gewähr für eine vertrauliche Behandlung der Auskünfte geprüft werden, ist eine Gefährdung der Resozialisierungsbemühungen durch die Erteilung dieser Auskünfte nicht zu befürchten. Die Bundeskompetenz folgt aus Artikel 74 Nr. 13 des Grundgesetzes.

Zu § 39 — Weiterleitung von Auskünften

Die obersten Bundes- und Landesbehörden können ohne Angabe eines bestimmten Zweckes unbeschränkte Auskunft aus dem Register einholen. Ihr Recht zur Verwertung dieser Auskünfte ist jedoch beschränkt; sie dürfen die eingeholten Auskünfte im Regelfall nicht anderen Behörden zugänglich machen. Im Einzelfall kann jedoch auch eine nachgeordnete Behörde im überwiegenden öffentlichen Interesse der Kenntnis von Eintragungen bedürfen, die ihr von der Registerbehörde nicht mitgeteilt werden. Hier gibt § 39 den obersten Bundes- und Landesbehörden das Recht, die im eigenen Namen eingeholten Auskünfte nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses an nachgeordnete oder der (Dienst- oder Rechts-)Aufsicht unterstehende Stellen weiterzugeben.

FUNFTER ABSCHNITT

Tilgung

Zu § 40 — Tilgung nach Fristablauf

Die Tilgung kommt nur für Verurteilungen, nicht dagegen für sonstige Eintragungen im Register (§§ 9 bis 11) in Betracht. Ausgeschlossen von der Tilgung bleiben nur Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, die Anordnung der Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und die Sperre der Fahrerlaubnis für immer. Wegen der Gründe für den Ausschluß dieser Maßregeln der Sicherung und Besserung von der Tilgung vgl. die Ausführungen zu § 29 Abs. 2 Nr. 2.

Absatz 4 beruht auf den gleichen Erwägungen wie § 34 (vgl. die Ausführungen zu dieser Vorschrift).

Zu § 41 — Länge der Tilgungsfrist

Der Entwurf setzt die Länge der Tilgungsfrist bei den am häufigsten vorkommenden Strafen fühlbar herab. Die Frist von 5 Jahren ab der Verurteilung, die bisher nur das Jugendrecht kannte, gilt nunmehr auch für kleine Geld- und Freiheitsstrafen. Bei den in Nummer 3 genannten Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verkürzt sich die Tilgungsfrist von bisher 15 auf 10 Jahre; die gleiche Frist gilt für Jugendstrafen von mehr als einem Jahr, falls keine Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist. In den übrigen Fällen beträgt die Frist statt 20 künftig 15 Jahre.

Zu § 42 — Feststellung und Berechnung der Frist

Während im geltenden Recht die Tilgungsfrist erst mit dem Eintritt der beschränkten Auskunft beginnt

(§ 7 Abs. 2 StTilgG), berechnet sich die Frist nach dem Entwurf ab dem Tage der Entscheidung des ersten Rechtszuges (§§ 6, 32). Die Frist von 15 Jahren verlängert sich aber um die verhängte Freiheitsstrafe. Dies stellt den Verurteilten nicht nur in manchen Fällen besser, sondern vereinfacht die Fristberechnung sehr erheblich.

Zu § 43 — Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung

Die Einstellung dieser Vorschrift ist eine Folge der Umstellung zahlreicher Straftaten auf Ordnungswidrigkeiten und entspricht dem Artikel 41 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503).

Zu § 44 — Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen

Trotz der erheblichen Verkürzung der Tilgungsfisten kann es in Ausnahmefällen nötig sein, die Tilgung einer Eintragung im Register anzuordnen, obwohl bei der betreffenden Verurteilung eine Tilgungskraft Fristablaufs nicht vorgesehen oder die Tilgungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Eine solche Anordnung setzt voraus, daß ihre Versagung für den Betroffenen eine besondere Härte wäre. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Verurteilte einen Beruf ergreifen könnte, bei dem ein Höchstalter für die Einstellung festgesetzt ist, das bei Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfist geringfügig überschritten wäre. Auch die Anordnung teilweiser Tilgung einer Eintragung ist zulässig; sie wird insbesondere bei offensichtlich teilweise fehlerhaften Urteilen (Verhängung unzulässiger Nebenstrafen, Verhängung von Gefängnis anstelle von Strafarrest im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Wehrstrafgesetz u. ä.) in Betracht kommen. Absatz 2 ist notwendig, weil die Tilgung nach § 45 Abs. 2 einen durch die Verurteilung eingetretenen Verlust von Rechten und Fähigkeiten entfallen läßt. Würde die Tilgung ohne vorherige Wiederverleihung der Rechte und Fähigkeiten angeordnet, so würde durch die Anordnung in die Rechte des zuständigen Trägers des Gnadenrechts eingegriffen.

Zu § 45 — Rechtswirkungen der Tilgungsfist

Schon für das geltende Recht sind sich Rechtsprechung und Literatur darüber einig, daß die Tilgungsfist der Tilgung gleichsteht, d. h. daß es nach Eintritt der Voraussetzungen einer Tilgung für den Eintritt der Tilgungswirkung nicht darauf ankommt, ob die Eintragung aus dem Strafregister tatsächlich bereits entfernt worden ist. Diesen Grundsatz übernimmt der Entwurf.

Neben der Verkürzung der Fristen werden die materiellen Wirkungen der Tilgungsfist in mehrfacher Hinsicht verstärkt.

Durch die Anknüpfung der Tilgungsfist an den Tag der Entscheidung des ersten Rechtszuges kann es (insbesondere bei längerer Verzögerung der Strafvollstreckung, vgl. § 33 Abs. 2) vorkommen, daß Tilgungsfist eintritt, bevor die Vollstreckung er-

ledigt ist. In solchen Fällen endet die Vollstreckbarkeit der Strafe mit dem Ablauf der Tilgungsfist (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 und Absatz 2 befreien den Verurteilten darüber hinaus vom Strafmakel. Während für das geltende Recht streitig ist, welche materielle Wirkung der Tilgung zukommt, bestimmt der Entwurf, daß die Tat und die Verurteilung mit Eintritt der Tilgungsfist des Vermerks im Register dem Verurteilten im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden dürfen. Diese Vorschrift gilt nicht nur für die Gerichte, sondern auch für alle Verwaltungsbehörden, außer, wenn Belange der staatlichen Sicherheit eine Ausnahme zwingend erfordern. Unter dem Begriff „staatliche Sicherheit“ sind nicht Sicherheit und Ordnung im polizeirechtlichen Sinne zu verstehen. Die Vorschrift ist vielmehr nur dort anwendbar, wo es um die Sicherheit des Staates selbst geht, zum Beispiel bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die Zugang zu Staatsgeheimnissen erhalten sollen.

Mit der Tilgungsfist eines Vermerks kommen alle Rechtsbeschränkungen in Wegfall, die auf Grund der Verurteilung (nach strafrechtlichen oder außerstrafrechtlichen Bestimmungen) eingetreten waren. Lediglich die in § 44 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Rechte und Rechtsstellungen sowie die vermögensrechtlichen Ansprüche, von denen der Verurteilte auf Grund der Verurteilung ausgeschlossen war (z. B. nach § 8 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes i. d. F. vom 29. September 1969, Bundesgesetzbl. I S. 1800), leben nicht wieder auf.

Zu § 46 — Zu Unrecht getilgte Eintragungen

Die Vorschrift entspricht § 28 StRegVO.

SECHSTER ABSCHNITT

Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten

Zu § 47 — Nicht registerpflichtige Verurteilungen

Nach § 4 Abs. 2 werden Verurteilungen zu Geldstrafe wegen Übertretungen nicht in das Register aufgenommen; die meisten Übertretungsstrafen sind somit nicht registerpflichtig. Im Anschluß an die schon heute herrschende Auffassung stellt § 47 klar, daß sich ein Verurteilter ohne Rechtsnachteil als unbestraft bezeichnen darf, wenn die Verurteilung nicht in das Register aufzunehmen ist. Er braucht ferner den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, hat also ein echtes Verschwiegenungs-, nicht nur ein Aussageverweigerungsrecht.

Zu § 48 — Nicht in das Führungszeugnis aufzunehmende Verurteilungen

Wie schon ausgeführt (vgl. oben zu § 45), verbindet der Entwurf mit den registerlichen Vergünstigungen abgestufte materielle Rechtswirkungen, wobei der Verurteilte mit der Tilgungsfist des Vermerks vom

Strafmakel befreit wird. Der Entwurf begrenzt daher die Pflicht des Verurteilten, über Bestrafungen Auskunft zu geben. Die Vorschrift kommt auch dort zur Anwendung, wo der Verurteilte aus anderen Gründen lediglich zur Aussageverweigerung berechtigt ist (z. B. nach § 384 Nr. 2 ZPO). Im Anwendungsbereich des § 48 braucht der Verurteilte nur die Strafen zu offenbaren, die auch aus einem Führungszeugnis zu ersehen sind. Dabei macht es — im Gegenteil zum geltenden Straftilgungsgesetz (§ 4 Abs. 5 StTilgG) — keinen Unterschied, ob die Frage von einer privaten Person oder Stelle oder von einer Stelle des öffentlichen Dienstes ausgeht. Die Befugnis entfällt jedoch, soweit eine andere, noch in das Führungszeugnis aufzunehmende Verurteilung entgegensteht.

Die Rechte, die Absatz 1 gewährt, bestehen nach Absatz 2 nicht gegenüber den Behörden und Stellen, die in § 37 Abs. 1 als unbeschränkt auskunftsberrechtigt aufgeführt sind, soweit die Frage zu einem der dort genannten Zwecke gestellt wird. Behörden, an die eine unbeschränkte Auskunft nur nach § 39 weitergeleitet werden kann, haben kein Fragerecht nach Absatz 2. Da der Verurteilte in der Regel die Auskunftsberichtigung der Behörden und Stellen, von denen er befragt wird, nicht genügend beurteilen kann, darf er von den Rechten nach Absatz 1 grundsätzlich unbeschränkt Gebrauch machen, solange er nicht von der befragenden Stelle darüber belehrt wird, daß er ihr gegenüber auch über solche Verurteilungen Auskunft geben müsse, die bereits der beschränkten Auskunft unterliegen.

Zu § 49 — Tilgungsreife Eintragungen

Der Verurteilte darf bei jeder Frage, ob er bestraft sei, die Verurteilungen außer acht lassen, über die der Vermerk zu tilgen ist. Er braucht auch allen Behörden, Stellen und Personen gegenüber die Verurteilung und den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt nicht mehr zu offenbaren. Da der Verurteilte in dieser Stufe endgültig vom Strafmakel befreit werden soll, sind keine Ausnahmen mehr vorgesehen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verurteilungen im Ausland, Auskunft an ausländische, über- und zwischenstaatliche Stellen

Zu § 50 — Eintragung ausländischer Verurteilungen in das Register

Absatz 1 stellt für die Aufnahme ausländischer Verurteilungen in das Bundeszentralregister eine persönliche und eine sachliche Voraussetzung auf. Die Verurteilung muß sich auf einen Deutschen oder auf einen in der Bundesrepublik geborenen oder wohnhaften Ausländer beziehen. Außerdem muß die von dem Betroffenen begangene Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen sein. Da die meisten Übertretungen des deutschen Rechts im Register nicht eingetragen werden (§ 4 Abs. 2), besteht

an der Eintragung ausländischer Verurteilungen wegen Taten, die nach deutschem Recht Übertretungen sind, kein rechtliches Interesse. Diese Regelung bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht. Nach § 2 Abs. 7 StRegVO sind nämlich alle ausländischen Verurteilungen ohne Ausnahme in das deutsche Strafregister aufzunehmen; erst bei der Auskunftserteilung ist zu prüfen, welcher deutschen Strafart die ausländische Strafe entspricht (§ 32 Abs. 3 StRegVO). Indem der Entwurf Verurteilungen, die nach deutschem Recht nicht registerpflichtig sind, nicht in das Zentralregister aufnimmt, hält er dieses von überflüssigen Eintragungen frei.

Absatz 2 bestimmt, daß ausländische Verurteilungen im Zentralregister wie die entsprechenden deutschen Verurteilungen zu behandeln sind. Nach dem Entwurf steht eine ausländische der deutschen Strafart oder Maßregel gleich, der sie am meisten entspricht (vgl. § 38 StRegVO). Welche dies ist, wird regelmäßig zunächst von der Registerbehörde zu entscheiden sein. Der Bundesminister der Justiz kann im Dienstaufschwange hierüber nähere Bestimmungen erlassen. Die Gerichte sind jedoch an diese Einordnung nicht gebunden.

Zu § 51 — Auskunft an ausländische, über- und zwischenstaatliche Stellen

In erster Linie richtet sich die Erteilung von Auskünften aus dem Bundeszentralregister an ausländische Stellen nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Soweit solche fehlen, kann der Bundesminister der Justiz nach pflichtgemäßiger Abwägung der Interessen des Betroffenen und der ersuchenden Stelle in gleichem Umfang Auskunft erteilen, wie an vergleichbare innenstaatliche Stellen. Dabei sind innenstaatliche gesetzliche Beschränkungen zu beachten (wie z. B. bei Rechtshilfe in Strafsachen die Vorschriften des Deutschen Auslieferungsgesetzes).

Zu § 52 — Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen

Im deutschen Register eingetragene ausländische Verurteilungen nehmen nach § 50 Abs. 2 an den Vergünstigungen des deutschen Registerrechts, insbesondere den Wirkungen der Tilgungsreife, teil. § 52 dehnt dies auf ausländische Verurteilungen aus, die nicht in das Bundeszentralregister einzutragen sind, etwa, weil der Verurteilte ein im Ausland wohnender Ausländer ist. Hat sich ein solcher also z. B. vor einem deutschen Gericht zu verantworten, so können ausländische Verurteilungen nicht in größerem Umfang zu seinem Nachteil berücksichtigt werden als entsprechende deutsche Bestrafungen.

ZWEITER TEIL

Das Erziehungsregister

Das Jugendstrafrecht wird in noch stärkerem Maße als das Erwachsenenrecht vom Erziehungsgedanken beherrscht. Deshalb muß auch die soziale Einglie-

derung des jugendlichen Rechtsbrechers stärker gefördert werden, als dies beim Erwachsenen aus verschiedenen Gründen geschehen kann. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür wird dadurch geschaffen, daß leichtere Verfehlungen nicht in das Zentralregister eingetragen werden. Das Erziehungsregister ermöglicht dem Vormundschaftsrichter und der Jugendbehörde einen Überblick über die bisherige Entwicklung, über erzieherische Schwierigkeiten und über die bisher unternommenen Erziehungsversuche, wenn für einen jungen Menschen jugendfürsorgerische Maßnahmen erforderlich werden. Da außerdem der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Wahl der geeigneten Maßnahmen für einen straffällig gewordenen Jugendlichen und eine sichere Feststellung, ob bei einem Jugendlichen schädliche Neigungen bestehen, nur in Kenntnis der auf seinem Lebensweg aufgetretenen familiären und erzieherischen Schwierigkeiten und der bisher zur Behebung unternommenen Maßnahmen möglich ist, wurde im Jahre 1943 durch AV des RJM die Anlegung einer gerichtlichen Erziehungskartei angeordnet. Die Neugestaltung des Jugendrechts durch das Jugendgerichtsgesetz vom 4. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) hatte zur Folge, daß auch die Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei unter dem 15. Februar 1955 neu gefaßt wurde. Sie ist inzwischen zweimal geändert worden, zuletzt durch gleichlautende Anordnung des Bundesministers der Justiz und der Landesjustizverwaltungen vom 1. Juni 1965 (Bundesanzeiger Nr. 112 vom 22. Juni 1965). Von dieser Grundlage ausgehend, verbessert der Entwurf die Rechtsstellung der Betroffenen in verschiedenen Punkten (vgl. z. B. § 57).

Zu § 53 — Führung des Erziehungsregisters

Bisher werden Strafregister und gerichtliche Erziehungskartei von derselben Behörde geführt. Der Entwurf übernimmt diese Regelung für das Erziehungsregister.

Zu § 54 — Eintragungen im Erziehungsregister

Gegenüber dem geltenden Recht enthält diese Vorschrift die Änderung, daß die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln auch dann nicht zum Erziehungsregister, sondern zum Zentralregister mitzuteilen ist, wenn sie neben der Verhängung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Schuldfeststellung ausgesprochen wird (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 5). Ferner ist Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe h der Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei (i. d. F. der AV des BMJ vom 1. Juni 1965 — BAnz. Nr. 112 vom 22. Juni 1965) im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 896 — entfallen.

Zu § 55 — Auskunft aus dem Erziehungsregister

Absatz 1 enthält eine Beschränkung des Rechts auf Auskunft aus dem Erziehungsregister. Die Strafgerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft erhalten — entsprechend der Regelung für die unbe-

schränkte Auskunft aus dem Zentralregister — nur für Zwecke der Rechtspflege Auskunft aus dem Erziehungsregister. Vormundschaftsgerichte und Jugendämter erhalten Auskunft nur für Angelegenheiten, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen, nicht dagegen etwa für vermögensrechtliche Angelegenheiten.

Absatz 2 entspricht der Nummer 6 Abs. 2 der Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei. Im Interesse des Jugendlichen enthält *Absatz 3* ein allgemeines Weiterleitungsverbot.

Zu § 56 — Entfernung von Eintragungen

In Übereinstimmung mit Nummer 7 der Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei bestimmt *Absatz 1*, daß Eintragungen im Erziehungsregister entfernt werden, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat. Falls in diesem Zeitpunkt im Zentralregister eine Freiheitsstrafe eingetragen ist, unterbleibt die Entfernung bis zu deren Tilgung (*Absatz 2*).

Absatz 3 räumt dem Generalbundesanwalt das Recht ein, die vorzeitige Entfernung einer Eintragung anzurufen. Dabei ist das Interesse des Jugendlichen oder Heranwachsenden an der Entfernung gegen das öffentliche Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Eintragung abzuwägen.

Zu § 57 — Begrenzung von Offenbarungspflichten des Betroffenen

Wie beim Zentralregister deckt sich auch beim Erziehungsregister das Recht des Betroffenen, Eintragungen und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte zu verschweigen, mit dem Umfang der Befugnisse der Behörden, Auskunft über die Eintragungen zu erhalten. Soweit das Gesetz durch Fehlen eines Auskunftsrechts erkennen läßt, daß einer Behörde Eintragungen in das Erziehungsregister aus Resozialisierungsgründen nicht mitgeteilt werden dürfen, kann dieser Schutz des Betroffenen nicht dadurch hinfällig gemacht werden, daß der Betroffene auf Befragen die betreffenden Tatsachen und Entscheidungen offenbaren müßte.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 58 — Übernahme von Vorschriften in das Bundeszentralregister

Der Bestand der bisherigen Strafregister wird in das Bundeszentralregister übernommen. Ausgenommen sind — neben den tilgungsreifen Eintragungen — bestimmte länger zurückliegende Verurteilungen (*Absatz 2*). Damit soll nicht nur das Bundeszentralregister von kriminologisch weniger bedeutsamen Eintragungen freigehalten, sondern den seit dem Stichtag nicht mehr bestraften Betroffenen aus Anlaß der Reform eine einmalige Vergünstigung gewährt werden. Die Verbesserungen, die durch die Reform

des Registerrechts eingeführt werden, kommen nach Absatz 3 auch den Personen zugute, über die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Eintragung in das Strafregister vorgenommen wurde.

Zu § 59 — Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen

Die Vorschrift bewirkt, daß die verbesserten Re-sozialisierungswirkungen der Tilgung auch den Verurteilten zugute kommen, bei denen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Eintragungen in den bisherigen Strafregistern getilgt oder tilgungsreif waren.

Zu § 60 — Urteile nicht mehr bestehender Gerichte

Der Verlust von Fähigkeiten und Rechten schließt die Anordnung einer Registervergünstigung nach § 35 Abs. 2, § 44 Abs. 2 nur aus, wenn die Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgesprochen wurde. Der Grund hierfür ist, daß die Zulässigkeit der Anordnung nicht von der Entscheidung eines Gnadenträgers außerhalb des Bundesgebietes abhängig sein soll. Diese Erwägung greift in den Fällen des § 60 nicht durch, da insoweit die Gnadenzuständigkeit des Bundespräsidenten besteht (Artikel 2 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5. Oktober 1965, Bundesgesetzbl. I S. 1573).

Zu § 61 — Eintragungen in der Erziehungskartei

Die Vorschrift enthält eine dem § 58 Abs. 1 inhaltlich entsprechende Bestimmung für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der gerichtlichen Erziehungskartei vorhandenen Eintragungen.

Zu § 62 — Änderung des Strafgesetzbuchs

Von § 25 Abs. 1 Satz 2 a. F. des Strafgesetzbuchs ist bisher von den Gerichten nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. (Im Jahre 1961 ergingen bei rund 70 000 Strafaussetzungen zur Bewährung 973 Anordnungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StGB; seitdem wird diese Zahl in der Statistik nicht mehr ausgewiesen. Bei bedingter Entlassung ist die Vorschrift überhaupt nicht anwendbar). Durch § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, der auch die Fälle bedingter Entlassung umfaßt, ist diese Vorschrift entbehrlich geworden. In dem kleinen Anwendungsbereich des jetzigen § 25 a Abs. 1 Satz 3 StGB, der durch § 30 nicht gedeckt wird, kann erforderlichenfalls mit einer Anordnung nach § 35 geholfen werden.

Zu § 63 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das vorliegende Gesetz stellt eine in sich geschlossene Regelung des Registerrechts dar. Die strafregisterlichen Bestimmungen des JGG werden des-

halb in den Entwurf übernommen. Dies bedingt die vorgesehenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes, die nur bei § 101 JGG eine sachliche Änderung des geltenden Rechts enthalten, und zwar zugunsten des Jugendlichen.

Zu § 64 — Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Vorschrift sieht eine Gebührenpflicht für die Erteilung von Führungszeugnissen vor. Die Gebühr von 3 DM soll gewährleisten, daß die laufenden Kosten des Bundeszentralregisters aus dem Gebührenaufkommen gedeckt werden können.

Für Bundes- und Landesbehörden besteht Gebührenfreiheit nach § 8 der Justizverwaltungskostenordnung. § 12 der Verordnung läßt das Absehen von Gebühren bei wirtschaftlich schlecht gestellten Antragstellern zu.

Zu § 65 — Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Verweisungen in anderen Gesetzen, die sich auf das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 oder auf die Strafregisterverordnung beziehen, erhalten ihren Inhalt künftig aus den entsprechenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes.

Zu § 66 — Anordnung weiterer Eintragungspflichten

Wegen der Bedeutung einer Eintragung im Zentralregister für den Betroffenen schreibt § 66 in Abweichung von § 10 StRegVO den Erlaß einer Rechtsverordnung zur Begründung weiterer Eintragungspflichten vor. Sie ist nur zulässig, wenn in der Zukunft ein Bedürfnis für eine Erweiterung des Umfangs eintragungspflichtiger Tatsachen entsteht und außerdem Zwecke der Rechtspflege oder Gründe der öffentlichen Sicherheit die Änderung erfordern.

Zu § 67 — Geltung im Land Berlin

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 68 — Aufhebung von Vorschriften

Das vorliegende Gesetz regelt das gesamte Registerrecht. Das Straftilgungsgesetz und die Strafregisterverordnung sind daher für den Zeitpunkt außer Kraft zu setzen, an dem jeweils die entsprechenden neuen Vorschriften in Geltung treten.

Zu § 69 — Inkrafttreten

Die materiellen Verbesserungen des Gesetzes sollen den Betroffenen sogleich zugute kommen. Da genügend Zeit vorgesehen werden muß, um die organisatorischen Vorbereitungen für die Errichtung des Bundeszentralregisters zu treffen, läßt der Entwurf die materiellen und die formellen Vorschriften des Gesetzes zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****1. Zu den Eingangsworten**

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Bundeszentralregister wird zwar in bundeseigener Verwaltung geführt. Die vorgesehene Mitwirkung der Meldebehörden der Länder im Antragsverfahren nach § 26 Abs. 2 geht indessen über die Konkretisierung einer allgemeinen Amtshilfe hinaus. Sie schaltet die Meldebehörden der Länder vielmehr unmittelbar in den Gesetzesvollzug ein. Damit wird eine Regelung hinsichtlich der Behörden und des Verwaltungsverfahrens in den Ländern nach Artikel 84 Abs. 1 GG getroffen.

2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 a (neu)

In § 5 Abs. 1 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. der Zeitpunkt der Tat; bei mehreren Taten der Zeitraum, in dem sie begangen sind.“

Begründung

Für die kriminologische Forschung ist die Tatzeit von großer Bedeutung. In das Bundeszentralregister sollten deshalb auch Angaben über den Zeitpunkt der Tat aufgenommen werden.

3. Zu § 11 Abs. 1 Nr. 5

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in § 11 Abs. 1 Nr. 5 das Wort „endgültig“ durch die Worte „nicht nur einstweilig“ oder eine ähnliche Fassung ersetzt werden kann. Damit würde klargestellt, daß nach den landesrechtlichen Unterbringungsvorschriften Einweisungen auf Lebenszeit nicht vorgesehen sind.

4. Zu § 12 Nr. 10 (neu)

Dem § 12 ist nach Ersetzung des Punktes am Ende der Nummer 9 durch ein Komma folgende Nummer 10 anzufügen:

„10. die Wiederherstellung von Rechten und Fähigkeiten nach § 33 des Strafgesetzbuchs.“

Begründung

Es besteht ein Bedürfnis für die Eintragung dieser Entscheidung (vgl. auch § 14 Nr. 2).

5. Zu § 17 Abs. 2 Nr. 3 (neu)

In § 17 Abs. 2 ist nach Ersetzung des Punktes am Ende der Nummer 2 durch ein Komma folgende neue Nummer 3 anzufügen:

„3. eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 eingetragene gerichtliche Entscheidung gegenstandslos geworden oder durch eine neue gerichtliche Entscheidung aufgehoben worden ist.“

Begründung

Da die Aufhebung von Entmündigungen zur Entfernung der Vermerke aus dem Register führt (§ 17 Abs. 1), ist eine entsprechende Regelung auch für Unterbringungsentscheidungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich.

6. Zu § 21 Abs. 2

§ 21 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Das Rechtsinstitut der Beschwerde erscheint mit Rücksicht darauf, daß eine obere Bundesbehörde entscheidet, nicht angezeigt.

7. Zu §§ 22, 46

a) In § 22 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 ist jeweils folgender Satz 2 anzufügen:

„Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung

Die Ergänzung erscheint im Hinblick auf den Grundgedanken des Artikels 103 Abs. 1 GG geboten.

b) § 22 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 sind zu streichen.

Begründung

Durch die Eintragung einer Vormerkung wird der Betroffene in unzumutbarer Weise belastet. Die Vormerkung kann für den Fall, daß die Nichtaufnahme oder die Tilgung zu Recht erfolgt war, auch zu Schadensersatzansprüchen führen.

8. Zu § 24 Abs. 4 (neu)

Dem § 24 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Sind seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht drei Jahre vergangen, so wird sie zurückgesandt.“

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem gelgenden Recht (§ 41 Abs. 3 Strafregisterverordnung). Es besteht kein Anlaß, von dieser bewährten Regelung abzugehen.

9. Zu § 26

a) § 26 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.“

Begründung

Es muß den Ländern überlassen bleiben zu bestimmen, bei welcher Behörde der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zu stellen ist.

b) In § 26 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Dem Antrag ist eine amtliche Identitätsbescheinigung beizufügen.“

Begründung

Auch in den Fällen des Absatzes 3 muß die Identität des Antragstellers vor der Erteilung des Führungszeugnisses festgestellt werden, damit die mißbräuchliche Einholung von Auskünften ausgeschlossen werden kann.

c) § 26 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„im übrigen darf das Führungszeugnis nur an den Betroffenen persönlich übersandt werden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung bringt den Sinn der Vorschrift besser zum Ausdruck.

10. Zu § 27 Satz 1

In § 27 Satz 1 ist das Wort „ordnungsgemäß“ zu streichen.

Begründung

Das zu streichende Wort ist überflüssig und irreführend.

11. Zu § 28

a) § 28 Abs. 2

aa) In § 28 Abs. 2 Nr. 5 sind die Worte „einem Monat“ durch die Worte „sechs Wochen“ zu ersetzen.

Begründung

Durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts wird die Mindestgrenze der Frei-

heitsstrafe auf einen Monat festgesetzt. Es erscheint nicht sinnvoll, die in § 28 Abs. 2 vorgesehene Vergünstigung für das Führungszeugnis bei Freiheitsstrafe auf die Mindestfreiheitsstrafe zu begrenzen. Da die Vergünstigung nur in Betracht kommt, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist, ist es vertretbar, die Grenze bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen zu ziehen, damit auch Verurteilungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe noch unter § 28 Abs. 2 fallen können.

bb) In § 28 Abs. 2 ist dementsprechend folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. Verurteilungen zu Geldstrafe, falls die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als sechs Wochen beträgt und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist; bei mehreren Geldstrafen ist die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend.“.

Begründung

Folge aus der Änderung des § 28 Abs. 2 Nr. 5. Wenn Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen unter der Voraussetzung, daß im Register keine weitere Strafe eingetragen ist, nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, muß dies auch für Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als sechs Wochen beträgt, gelten.

b) In § 28 Abs. 2 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, aber nicht mehr als drei Monaten, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt hat und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.“.

Begründung

Die Wiedereingliederung von Verurteilten in den Arbeitsprozeß ist eine wichtige Voraussetzung für ihre Resozialisierung. Im Führungszeugnis vermerkte Verurteilungen zu Freiheitsstrafe erschweren diese Wiedereingliederung. Bei Personen, die zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten verurteilt werden und denen die Vollstreckung dieser Strafe im Hinblick auf die günstige Prognose zur Bewährung ausgesetzt wird, kann verantwortet werden, daß die Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen wird, wenn im Register keine weitere Strafe vermerkt ist.

c) In § 28 Abs. 3 Nr. 1 ist nach „Absatz 2 Nr. 2, 3,“ einzufügen: „5 a.“.

B e g r ü n d u n g

Folge aus der Einfügung der Nummer 5 a in § 28 Abs. 2.

12. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 1

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt;
- b) Buchstabe b wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

zu a)

Folge der Einfügung der Nummer 5 a in § 28 Abs. 2.

zu b)

Durch die Erweiterung des Buchstabens a in § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe b entbehrlich.

13. Zu § 35 Abs. 1

§ 35 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Generalbundesanwalt kann im Einzelfall anordnen, daß Verurteilungen, die nach diesem Gesetz in das Führungszeugnis aufzunehmen sind, nicht aufgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Interesse der Anordnung entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gibt der Generalbundesanwalt vor seiner Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.“

B e g r ü n d u n g

Satz 1 stellt die Ermächtigung des Generalbundesanwalts eindeutiger klar als die Fassung des Entwurfs. Ob ein öffentliches Interesse der Anordnung entgegensteht, kann vor allem die für den Wohnort des Betroffenen zuständige Landesbehörde beurteilen. Sie muß daher in allen Fällen gehört werden, in denen der Betroffene seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

14. Zu § 37 Abs. 1

§ 37 Abs. 1 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

- „8. den Ausländerbehörden, soweit sich die Auskunft auf Ausländer bezieht.“

B e g r ü n d u n g

Die Ausländerbehörden benötigen bei ihren Entscheidungen, insbesondere über die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 2 AuslG) die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung (§ 8 AuslG) sowie über die Ausweisung (§ 10 AuslG) und die Abschiebung (§§ 13 und 14 AuslG) die Kenntnis auch solcher Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden. Die Ausländerbehörden sollten insoweit den Einbürgerungsbehörden gleichgestellt werden.

15. Zu § 38 Abs. 1

In § 38 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung an das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht zu senden, bei dem der Betroffene die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung an den Generalbundesanwalt zurückzusenden.“

B e g r ü n d u n g

Es muß vermieden werden, daß der Betroffene von Stellen, die keinen Anspruch auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder auf Auskunft aus dem Register haben, veranlaßt werden kann, eine Auskunft nach § 38 Abs. 1 einzuholen und diese Auskunft der interessierten Stelle vorzulegen. Durch die Ergänzung soll der Weg verschlossen werden, über den Betroffenen Auskunft über Eintragungen zu erlangen, die in das Führungszeugnis nicht aufzunehmen sind.

16. Zu § 41

- a) In § 41 Abs. 1 Nr. 2 ist nach dem Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Geldstrafe, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als sechs Wochen beträgt und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist; bei mehreren Geldstrafen ist die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend.“.

- b) In § 41 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Worte „einem Monat“ durch die Worte „sechs Wochen“ zu ersetzen.

- c) In § 41 Abs. 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, aber nicht mehr als drei Monaten, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt hat und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.“.

- d) In § 41 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Worte „einem Monat“ durch die Worte „sechs Wochen“ zu ersetzen.

- e) In § 41 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ist das Wort „einem“ durch die Worte „sechs Wochen“ zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„wenn die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe b1 nicht vorliegen.“.

B e g r ü n d u n g

Folge der zu den §§ 28 und 30 vorgeschlagenen Änderungen.

17. Zu § 42

In § 42 ist nach „§§ 31, 32“ einzufügen: „, 33 Abs. 2“.

Begründung

Es soll verhindert werden, daß Tilgungsreife eintritt, bevor die Vollstreckung erledigt ist, z. B. wenn die Bewährungsfrist länger ist als die Tilgungsfrist nach § 41 Abs. 1 Nr. 1.

18. Zu § 44 Abs. 1

§ 44 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Generalbundesanwalt kann im Einzelfall schon vor Ablauf der gesetzlichen Fristen anordnen, daß Eintragungen über Verurteilungen zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gibt der Generalbundesanwalt vor seiner Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.“

Begründung

Vgl. die Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 1.

19. Zu § 45

a) Dem § 45 Abs. 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verurteilten bleiben unberührt.“

Begründung

Es erscheint unbillig, den durch die Straftat Geschädigten mit der Tilgungsreife auch ihre vermögensrechtlichen Ersatzansprüche zu versagen. Im übrigen käme die Versagung vermögensrechtlicher Ansprüche einer entschädigungslosen Enteignung gleich.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche weiteren Auswirkungen § 45 — ungeachtet der vorgeschlagenen Einschränkungen des Absatzes 1 — auf das bürgerliche Recht hat und ob diese Auswirkungen, insbesondere auf das Ehescheidungsrecht (vgl. § 50 EheG), das Unterhaltsrecht (vgl. § 1611 BGB i. d. F. des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1243; § 66 EheG) und auf das Erbrecht (§§ 2333 bis 2335 BGB), nicht einen unangemessenen Eingriff in Rechte anderer Personen darstellen.

20. Zu § 48 Abs. 1

§ 48 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ist eine Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen, so darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren.“

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

21. Zu § 55 Abs. 4 (neu)

In § 55 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Es besteht ein zwingendes Bedürfnis, für die wissenschaftliche Forschung eine Möglichkeit für Auskünfte aus dem Erziehungsregister zu schaffen. Eine entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 2 erscheint — trotz § 53 — ohne eine ausdrückliche Bestimmung nicht gewährleistet.

22. Zu § 58 Abs. 3 (neu)

In § 58 ist folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Nicht übernommen werden ferner Eintragungen über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus der Zeit bis zum 23. Mai 1945.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

An der Übernahme der genannten Verwaltungentscheidungen besteht kein Interesse.

23. Zu § 61 a (neu)

Nach § 61 ist folgender § 61 a einzufügen:

„§ 61 a

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften der §§ 37 und 39 hinsichtlich der Befugnis und der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

Begründung

Der Begriff der „obersten Landesbehörde“, wie er in den Vorschriften der §§ 37 und 39 gebraucht wird, ist für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg nach den besonderen Eigenarten ihres Verwaltungsaufbaus nicht ohne weiteres anwendbar. Seine uneingeschränkte Verwendung würde insbesondere in Hamburg dazu führen, daß allenfalls der Senat eine un-

beschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anfordern könnte. Die Ämter der Fachbehörden, welche sonst den „obersten Landesbehörden“ zukommende Ministerialaufgaben wahrnehmen, wären dazu nicht berechtigt. Eine Anpassung erscheint also erforderlich.

24. Zu § 64

a) In § 64 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Das Recht der Meldebehörden, für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anträge auf Ausstellung von Führungszeugnissen (§ 26) Gebühren und Auslagen nach landesrechtlichen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.“

Die Überschrift des § 64 ist wie folgt zu fassen:
„Erhebung von Gebühren und Auslagen“.

B e g r ü n d u n g

Den Gemeinden entsteht durch die Mitwirkung der Meldebehörden gemäß § 26 BZRG ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand, der die Erhebung einer besonderen Gebühr rechtfertigt. Ohne eine ausdrückliche Regelung wäre es zumindest zweifelhaft, ob für die Tätigkeit der Meldebehörden eine besondere Gebühr erhoben werden darf, oder ob diese durch die vorgesehene Gebühr von 3 DM für das Führungszeugnis abgedolten sein soll. Der Gesetzentwurf sieht in der Begründung (S. 16) eine nicht näher umschriebene Beteiligung der Meldebehörden an den Gebühren vor. Er enthält jedoch keine Vorschriften über eine solche Beteiligung. Den Gemeinden stünde deshalb hiernach ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung nicht zu. Auch wären Streitigkeiten über die Aufteilung des Gebührenaufkommens zu erwarten. Es erscheint deshalb angebracht, den Gemeinden ein eigenes Gebühren-erhebungsrecht zu sichern. Eine solche Regelung besteht z. B. auch für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Fahrerlaubnissen durch die örtlichen Behörden gemäß § 8 Abs. 1 StVZO. Hier können die Gemeinden gemäß Artikel I Buchstabe A Nr. 1 der Ge-

bührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 18. Mai 1961 (BGBl. I S. 611) i. d. F. der VO vom 15. Juli 1966 (BGBl. I S. 420) eine eigene Gebühr in Höhe von 3 DM erheben, die von der Gebühr für die Erteilung der Fahrerlaubnis unabhängig ist.

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil die bisherige Überschrift den neuen Absatz 3 nicht umfaßt.

b) Der Bundesrat geht davon aus, daß bei der Erhebung und Einziehung der Registerbehörde zustehenden Gebühr die Meldebehörden nicht, auch nicht im Wege der Amtshilfe, eingeschaltet werden.

25. Zu § 66

§ 66 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Eintragung in das Zentralregister zukommt, sollten Ergänzungen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Die vorgesehene Ermächtigung ist im übrigen im Hinblick auf ihre Unbestimmtheit bedenklich; sie entspricht nicht den Anforderungen des Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit die Ermächtigung vorsieht, zusätzliche Eintragungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit durch Rechtsverordnung anzurufen, fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

26. Zu § 69 Abs. 1

In § 69 Abs. 1 ist die Zahl „40“ durch die Zahl „37“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf das Außerkrafttreten des § 4 Abs. 1 des Straftilgungsgesetzes müssen vom gleichen Zeitpunkt an die Vorschriften über die unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister gelten.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Nach Auffassung der Bundesregierung führen die in § 26 Abs. 2 genannten Meldebehörden das Gesetz nicht im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG aus. Sie handeln vielmehr bei der Nachprüfung der Angaben zur Person lediglich in Erfüllung der Pflicht zur Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG). Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz ist daher nicht erforderlich.

Zu 2. (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 a — neu —)

Die Bundesregierung erkennt die kriminologische Bedeutung des Vorschlags an, der wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten jedoch noch weiterer Prüfung bedarf: Die vorgeschlagene Erweiterung bringt nicht nur eine erhebliche Mehrarbeit für die mitteilungspflichtigen Stellen, sondern führt bei einem maschinell geführten Register auch zu einem Mehraufwand an Speicherplatz und Rechenzeit und damit zu einer Erhöhung der laufenden Kosten, der möglicherweise außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Zu 3. (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4., 5., 7., 8., 10., 12., 13., 15., 18., 20. bis 22., 25., 26.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu 6. (§ 21 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen; dabei wird berücksichtigt werden müssen, daß eine ersatzlose Streichung des Beschwerdeverfahrens zu einer Mehrbelastung der Oberlandesgerichte führen würde (vgl. § 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Zu 9. (§ 26)

Dem Vorschlag zu a) wird widersprochen. Die bisherige Fassung des § 26 Abs. 2 Satz 1 soll klar zum Ausdruck bringen, daß der Antrag nur dort gestellt werden kann, wo eine Identitätsfeststellung sofort möglich ist. Das ist in jedem Falle die Meldebehörde. Zwar gibt es in den Ländern verschiedene Organisationsformen für das Meldewesen (die der Entwurf auch nicht antastet). Alle entsprechenden

Dienststellen (z. B. die Einwohnermeldeämter) fallen jedoch unter den Begriff der Meldebehörde.

Zu den Vorschlägen zu b) und c): Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die mißbräuchliche Einholung von Auskünften aus dem Register ausgeschlossen werden muß. Sie wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie dieses Ziel bei Antragstellern außerhalb der Bundesrepublik erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang soll auch der Vorschlag zu c) berücksichtigt werden.

Zu 11. (§ 28) und 16. (§ 41)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen mit folgender Maßgabe zu:

- a) In § 28 Abs. 2 Nr. 4 a und in § 41 Abs. 1 Nr. 2 a1) wird der zweite Halbsatz mit Rücksicht auf § 74 Abs. 1 StGB (in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts — 1. StrRG —) gestrichen.
- b) § 28 Abs. 3 Nr. 2 erhält — als Folge der Einfügung der Nummern 4 a und 5 a in § 28 Abs. 2 — folgende Fassung:
„2. Absatz 2 Nr. 4 bis 5 a, wenn neben einer der dort bezeichneten Verurteilungen auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt worden ist.“

Zu 14. (§ 37 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 17. (§ 42)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß dabei noch geprüft werden muß, ob § 33 Abs. 2 die Ablaufhemmung der Tilgungsfrist nicht zu weit hinausschiebt, wenn eine Maßregel eingetragen ist. Denn bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG (1. Oktober 1973) ist eine Maßregel erst dann erledigt, wenn sie verjährt ist; etwas anderes gilt nur in den seltenen Fällen, in denen die Höchstfrist des § 42 f Abs. 1 Satz 1 StGB (i. d. F. des 1. StrRG) ausgeschöpft ist oder in denen unter der Voraussetzung des § 42 g Abs. 2 Satz 1 StGB (i. d. F. des 1. StrRG) keine Vollzugsanordnung ergeht. Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Maßregeln beträgt bei der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt 5 Jahre, in den Fällen der §§ 42 b und e sogar 10 Jahre (§ 70 Abs. 2 StGB).

Zu 19. (§ 45)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu a) zu; entsprechend dem Vorschlag zu b) wird sie im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß auch Rechtsfolgen der Tat, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben, unberührt bleiben.

schutzes vom 9. Juli 1968 [Bundesgesetzbl. I S. 776] und § 34 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 [Bundesgesetzbl. I S. 1082]).

Zu 23. (§ 61 a — neu —)

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es einer Stadtstaatenklausel nicht. Da die §§ 37 und 39 den Begriff der „obersten Landesbehörden“ und nicht den der „Landesregierungen“ verwenden, kann es nicht zweifelhaft sein, daß damit in den Stadtstaaten die mit den Ministerialaufgaben betrauten Behörden — Senatoren, Senatsbehörden —, nicht jedoch die Senate als Gremien gemeint sind. Eine Stadtstaatenklausel ist im übrigen auch bisher dann nicht für erforderlich gehalten worden, wenn ein Gesetz Zuständigkeiten der „obersten Landesbehörden“ begründet hat (vgl. etwa § 36 OWiG), sondern nur dann, wenn Behörden für zuständig erklärt wurden, deren Aufgaben nach dem besonderen Verwaltungsaufbau der Stadtstaaten dort von anderen Behörden wahrgenommen werden (vgl. etwa § 16 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophen-

Zu 24. (§ 64)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag zu a) nicht entgegen, obgleich sie die Ergänzung des § 64 nicht für erforderlich hält. Auch ohne eine solche Vorschrift kann und will der Entwurf das geforderte Gebührenrecht nicht in Frage stellen.

Zum Vorschlag b) ist die Bundesregierung allerdings der Auffassung, durch Vereinbarungen mit den Ländern müsse erreicht werden, daß sowohl die Gebühr der Meldebehörde als auch die dem Zentralregister zustehende Gebühr für das Führungszeugnis in einer Summe bei der Entgegennahme des Antrags erhoben wird. Eine getrennte Gebühreneinziehung würde von den Antragstellern nicht verstanden werden; sie wäre außerdem für das Zentralregister mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Es sollte deshalb nach Möglichkeit eine Lösung angestrebt werden, die sowohl eine gesonderte Gebührenerhebung durch das Zentralregister und die Meldebehörde als auch eine Einzelabrechnung zwischen Zentralregister und Meldebehörde ausschließt.